

# Stenographisches Protokoll

über die

17. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 12. Juli 1883.

## Inhalt:

Ansprache des Landeshauptmannes anlässlich des Aufenthaltes Sr. Majestät des Kaisers im Herzogthume Steiermark.

Dankeskundgebung des Landtages für die durch den Landeshauptmann und den gesammten Landes-Ausschuß erfolgte Vertretung des Landtages aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers im Lande.

Urlaubsertheilungen.

Dankagung des Bezirks-Ausschusses Radkersburg für den Beschluß des Landtages, betreffend die Subventionirung der Localbahn Spielfeld-Radkersburg.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.

Petitionen.

Antrag des Eisenbahn-Ausschusses über den Landes-Ausschuß-Bericht, Beilage Nr. 14, Antrag III, betreffend die die Unterstützung des Baues eines Secundär-Eisenbahn Fehring-Fürstfeld (Beilage Nr. 75 — Annahme des Antrages des Eisenbahn-Ausschusses).

Absehung des Berichtes des Wahlreform-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, betreffend eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung (Beilage Nr. 61) von der Tagesordnung.

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, betreffend die Systemisirung der Stelle eines Bibliothekars am landschaftlichen Joanneum (Beilage Nr. 73 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, bezüglich der Abtretung der Schloßberg-Realität an die Gemeinde Graz (Beilage Nr. 74 — Annahme des von dem Finanz-Ausschusse beantragten Abtretungsvertrages mit einer Abänderung zu Punkt 8 desselben).

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 26), betreffend die Einführung einer Abgabe zur Bestreitung der Kosten für Feuerwehren mit dießbezüglichem Gesekentwurfe (Beilage Nr. 76 — Annahme des amendirten Antrages des Finanz-Ausschusses).

Anträge des Sonder-Ausschusses zur Vorberathung des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, Seite 48, „Grundlastenablösung und Regulirung“ und „Collectur-Ablösung“ (Beilage Nr. 78 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses).

Berichte des Landescultur-Ausschusses und des Eisenbahn-Ausschusses über Petitionen.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses u. z.:

1. des Berichtes über das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um Ausscheidung mehrerer Besitzungen aus dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer (Beilage Nr. 79) und
2. des Berichtes über die Trennung der Ortsgemeinde Straß im Gerichtsbezirke Leibnitz (Beilage Nr. 80)  
an den Gemeinde-Ausschuß.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Frh. v. Berg, Frh. von Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck und Statthaltercirath Ritter von Stähling.

**Landeshauptmann:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. (Sich erhebend.)

„Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser (die Versammlung erhebt sich von den Sigen) geruhten, unser Land mit einem längeren Besuche zu beehren und dadurch der Feier, welche Sie zum Gedächtnisse der 600jährigen Zugehörigkeit der Steiermark zur allerhöchsten Dynastie in voriger Session beschlossen haben, die eigentliche Weihe zu geben. Die Feste sind nun verraucht und zurück bleibt lange in uns die Erinnerung an die verlebten Tage.

Se. Majestät ward überall, wo er erschien, sei es auf seiner Reise, sei es insbesondere in der Hauptstadt



des Landes, mit lebhaften Zurufen und Blumenpenden begrüßt; das Volk wollte ihm seine Freude über seinen Besuch ausdrücken. Er war ja allein unter seinem Volke erschienen, ihm allein galten daher auch all' die Ovationen, welche aus erfreutem Herzen kamen. (Beifall links.)

Kein Miston störte die Feste, und wäre es mir gestattet, noch einen Wunsch auszudrücken, so wäre es der, daß, wenn Se. Majestät den Rückweg durch unser Land nehmen wird, die Bevölkerung in jenen Gegenden, die von seiner Reise berührt werden, ihn mit jener Freude und jenem Tacte empfangen und begrüßen, der dem Steiermärker eigenthümlich ist und der sich überall dort einstellt, wo ein richtiges Gefühl auch das Richtige trifft. (Bravo! Bravo!)

Sichtbar war Se. Majestät gerührt von den Beweisen von Liebe und Anhänglichkeit, die vor Allem seiner Person spontan dargebracht wurden, und sicherlich mag er erfreut gewesen sein, daß sich in diesen Kundgebungen Alle vereinten, weß Standes dieselben auch gewesen seien, und daß in das eine Gefühl der Liebe und Treue kein Schatten fiel von dem, was sonst Parteien trennt und scheidet. (Beifall.)

Se. Majestät geruhten daher bei seinem Scheiden aus unserem Lande sich dahin auszusprechen, wie sehr gerührt er von dem herzlichen Empfange war, den er überall gefunden, wie dankbar er für die Bemühungen sei, ihm den Aufenthalt hier nicht bloß lehrreich, sondern auch angenehm zu machen; er drückte dem Lande seinen Dank aus für die vielen Anstalten, die es für den Unterricht und für Zwecke der Wohlthätigkeit mit großen Opfern geschaffen und von welchen er nur einen Theil gesehen habe; es blieben ihm die Tage seines Aufenthaltes in unserem Lande daher ewig unvergessen (Lebhafter Beifall) und er hoffe und wünsche, es bald wieder besuchen zu können. (Lebhafter Beifall.)

Se. Majestät nimmt beim Scheiden aus unserem Lande das Bewußtsein mit, daß er in den Bewohnern desselben ein Volk zurücklasse, dessen Gefühle der Treue und Hingebung für Allerhöchst seine Person und sein Haus im Laufe von sechs Jahrhunderten nicht gemindert, vielmehr in dem Maße lebhafter wurden, in welchem sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, daß in der Einheit und Größe Oesterreichs auch die Sicherheit des Landes liege und daß es in seiner Person nicht bloß den Fürsten dieses Landes, sondern vor Allem den Kaiser von Oesterreich feiere und verehere. (Lebhafter Beifall.) Hoch lebe unser Kaiser!"

(Die Versammlung bringt ein dreimaliges Hoch aus.)

Das Haus ist beschlußfähig.

Abg. Freiherr v. **Washington** (M.=G. Leibnitz): Ich bitte Euer Excellenz um das Wort.

**Landeshauptmann**: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Washington hat das Wort.

Abg. Freiherr v. **Washington** (M.=G. Leibnitz): Anknüpfend an die Worte Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes, welche gewiß das Herz eines Jeden freudig erfüllt haben, möchte ich mir erlauben einen Antrag zu stellen, zu welchem ich mich der Zustimmung des ganzen Hauses vergewissert halten zu dürfen glaube, nämlich den Antrag: Das hohe Haus wolle Seiner Excellenz unserem verehrten Herrn Landeshauptmann Dr. Moriz Edlen von Kaiserfeld, sowie dem gesammten Landes-Ausschusse für die würdevolle Art und Weise, wie dieselben den Gefühlen des Landtages gegenüber Seiner Majestät dem Kaiser Ausdruck gegeben haben, den verbindlichsten Dank aussprechen. (Lebhafter Beifall.)

Ich halte mich Ihrer Zustimmung, meine Herren, zu diesem meinem Antrage für versichert und lade Sie ein, sich zum Zeichen derselben von Ihren Sitzen zu erheben. (Lebhafter Beifall. — Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen.)

**Landeshauptmann**: Das Protokoll der letzten Sitzung war aufgelegt; nachdem gegen dasselbe von keiner Seite eine Einwendung erhoben wurde, erkläre ich es für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abg. Dr. Wannisch wegen Unwohlseins einen zweitägigen Urlaub ertheilt.

Von dem Herrn Abg. Herrn Edlen v. Pengg ist ein Urlaubsgesuch eingelangt; ich ersuche um dessen Verlesung.

Schriftführer Freiherr von **Berg** (liest): „Hohes Präsidium des steierm. Landtages!

Da es mir nach längerer Krankheit noch nicht gönnt ist, mich erholen zu können, und mir mein Arzt vollkommene Ruhe und den Besuch des Inhalations-Curortes Reichenhall vorschreibt, so ersuche ich, mein Nichterscheinen für den Rest der Landtags-Session 1883 für entschuldigt zu halten.

Hochachtungsvoll

Johann v. Pengg.

Lhörl, 8. Juli 1883.“

**Landeshauptmann**: Jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Edlen v. Pengg für den Rest der Session des Landtages den erbetenen Urlaub ertheilen, wollen sich erheben. (Geschieht.)

Der Urlaub ist bewilligt.



Ein weiteres Urlaubsgesuch ist von dem Herrn Abgeordneten Grafen Gleispach eingelangt; ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Freiherr von Berg (liest):

„Eure Excellenz!

Nachdem ich am 12. d. M. eine bis zum 18. d. M. andauernde Dienstreise nach Krain antreten muß bin ich außer Lage, den noch bevorstehenden Sitzungen des h. Landtages beizuwohnen, und bitte deshalb, mir einen Urlaub erwirken zu wollen.

Mit der vollkommensten Hochachtung und Verehrung Eurer Excellenz ergebenster

Rep. Gleispach.

Graz, 8. Juli 1883.“

**Landeshauptmann:** Ich bitte jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Grafen Gleispach den angeforderten Urlaub bewilligen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Urlaub ist bewilligt.

Weiters ist eine Zuschrift des Bezirks-Ausschusses Radkersburg eingelaufen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Freiherr von Berg (liest):

„Hoher steierm. Landes-Ausschuß!

Der Beschluß des hohen Landtages, zu Folge welchem eine Subvention für die Localbahn Spielfeld-Radkersburg gütigst gewährt wurde, und die Aussicht, diese Bahn in kurzer Zeit zu erlangen, hat in der hiesigen Bezirksvertretung die freudigste Stimmung hervorgerufen.

Der gefertigte Bezirks-Ausschuß wurde demnach in der Plenarsitzung am 23. d. M. angewiesen, den hohen Landes-Ausschuß zu ersuchen, hochderselbe wolle den einstimmigen wärmsten Dank der Bezirksvertretung dem hohen Landtage in deren Namen votiren.

Bezirks-Ausschuß Radkersburg, am 26. Juni 1883.

Der Obmann: Moscher.“

**Landeshauptmann:** Das hohe Haus wolle diese Dankesfundgebung zur Kenntniß nehmen.

Es wurden heute aufgelegt:

Die officiellen Protokolle der 11., 12., 13., 14. und 15. Sitzung.

Die stenographischen Protokolle der 13., 14., 15. und 16. Sitzung.

Der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 53), betreffend die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung. (Beilage Nr. 77.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um

Ausscheidung mehrerer Besitzungen aus dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Luffer. (Beilage Nr. 79.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Trennung der Ortsgemeinde Straß im Gerichts-Bezirk Leibnitz. (Beilage Nr. 80.)

Anträge des Landescultur-Ausschusses zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, pag. 31, „Mauthwesen“ und „Hochwasserchäden“. (Beilage Nr. 81.)

Es sind einige Petitionen überreicht worden und zwar (liest):

„Petition des Johann Hippmann, Lehrers an der Berg- und Hütten Schule in Leoben, um Zuerkennung der Quinquennalzulage ohne Einrechnung derselben in die auf Grund früherer Bezüge bewilligte Personalzulage zu dem systemmäßigen Gehalte. (Ueberreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung.)“

„Petition des steierischen Feuerwehr-Gauverbandes um Erlassung eines Affecuranz-Gesetzes für Steiermark. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg.)“

„Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming um Nachsicht der Zinsen von dem, dem Bezirke Gröbming zur Zahlung zugewiesenen Beitrage zum Espanger Ennst-Durchstiche. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp.)“

Ich verweise diese drei Petitionen an den Finanz-Ausschuß.

„Petition der Marktgemeinde Aussen um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 30 kr. für jeden Hektoliter Bier auf die Dauer von fünf Jahren. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp.)“

„Petition der Bezirksvertretungen Liezen, Rottenmann und Gröbming um Errichtung eines Kranken- und Siechenhauses im Ennsthale. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp.)“

Ich werde die beiden letztgenannten Petitionen dem Gemeinde-Ausschuße zuweisen.

„Petition der Direction der k. k. pr. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft um Zusicherung einer Subvention von jährlich 4000 fl. für die Linie Wiefelsdorf-Stainz auf die Dauer von 30 Jahren. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Wannisch.)“

„Petition der Gemeindevertretung Perbersdorf, St. Peter im Bezirke Mureck, um Wahrung der Rechte gegen die vom Bezirks-Ausschuße Mureck beschlossene Subvention für die zu erbauende Local-Eisenbahn Spielfeld-Radkersburg. (Ueberreicht durch Abgeordneten Herzman.)“

Ich verweise diese beiden Petitionen an den Eisenbahn-Ausschuß.



„Petition des Dr. Fridolin Schlangenhäuser, Directors in der Landesirrenanstalt am Feldhof, um Einrechnung seiner als definitiv angestellter erster Hilfsarzt der Landesirrenanstalt Hall in Tirol zurückgelegten fünfjährigen Dienstzeit in seine hiesige Dienstzeit. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schner.)“

Ich verweise diese Petition an den Petitions-Ausschuß.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Antrag des Eisenbahn-Ausschusses über den Landes-Ausschußbericht, Beilage Nr. 14, Antrag III, betreffend die Unterstützung des Baues einer Secundär-Eisenbahn-Fehring-Fürstenfeld** (Beilage Nr. 75).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Ritter von Sprung, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Ritter v. **Sprung** (von der Tribüne): Hohes Haus! Es gibt nicht leicht einen anderen Gegenstand, hinsichtlich dessen alle Parteien in ihrer Zustimmung so einig wären, wie bezüglich des vorliegenden Antrages, von Landeswegen eine Subvention für den Bau der Eisenbahn Fehring-Fürstenfeld zu gewähren, so daß ich mich bei der Auseinandersetzung der Motive kurz fassen kann.

Es handelt sich um die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von der sogenannten „ungarischen Westbahn“, von der Station Fehring (von Graz bis dahin sollte sie zweckmäßiger „steirische Ostbahn“ genannt werden) nach Fürstenfeld, in der Länge von 21 Kilometern und mit einem Baucapital von 850.000 fl. Das Baucapital soll aus 400.000 fl. in Prioritäten und 450.000 fl. in Actien gebildet werden, welche letztere erst dann eine Verzinsung erfahren sollen, wenn die Prioritäten verzinst und theilweise getilgt sind. Die hohe Regierung übernimmt nun, laut einer den Acten beiliegenden bedingten Erklärung, 425.000 fl. in Stammactien, so daß noch 25.000 fl. in Stammactien, sowie die 400.000 fl. in Prioritäten zu versorgen bleiben. Es übernehmen nun der Bezirk und die Stadt Radkersburg den Rest der Stammactien per 25.000 fl., sowie von den Prioritäten gleichfalls 25.000, wornach noch 375.000 fl. Prioritäten zu decken sind. Ich lasse mich auf eine besondere Rentabilitätsberechnung nicht ein, sondern führe nur an, daß die hohe Regierung sich gleichzeitig im Namen der Tabakfabrik bereit erklärt hat, die Verfrachtung, welche ungefähr 50.000 Metercentner pro Jahr ausmacht, um einen Frachtpreis von 48 fr. per Metercentner dieser Unternehmung durch 10 Jahre zu überlassen, was allein einen Bruttoertrag von einigen 20.000 fl. sicherstellt, wenn

man annimmt, daß die Regieauslagen ungefähr 50% der Bruttoeinnahmen betragen. Es ist nun in der That gestattet, an dieser Annahme festzuhalten, weil die hohe Regierung zugleich erklärt hat, falls sie den Betrieb übernimmt, denselben gegen einen Pauschalbetrag mit 50% Regieauslagen zu führen. Es genügt nun also dieser Ertrag allein vollkommen zur Sicherstellung der Prioritäten und es ist die Subscription derselben unter diesen Umständen eine reine Capitalsanlage.

Die hohe Regierung hat jedoch die Uebernahme von 425.000 fl. in Stammactien an die Bedingung geknüpft, daß vorher sich das Land bereit erkläre, durch 10 Jahre den Betrag von 3000 fl. also in Summa 30.000 fl. zu gewähren; die diesbezügliche Erklärung der Regierung liegt gleichfalls in den Acten vor. Es ist nun Angesichts dieser Erklärung evident, daß das Land diese jährlichen 3000 fl. votiren soll. Wollen Sie, meine Herren, insbesondere erwägen, daß die Subvention für die Straße von Fürstenfeld nach Fehring nach einem langjährigen Durchschnitte jährlich über 2400 fl. betragen hat und daß diese Subvention nun wegfällt, wenn diese Straße aus der ersten in die zweite Classe der Bezirksstraßen versetzt wird, daß also die Subvention, um die es sich heute handelt, eigentlich nur um ca. 600 fl. pro Jahr höher ist, als die bisherige Auslage. Wenn Sie weiter noch erwägen, daß nach Verlauf dieser 10 Jahre dem Lande immer noch eine Ersparung an Straßenkosten verbleibt, so kann über die Bewilligung der Subvention für diesen Bahnbau kein Zweifel mehr bestehen.

Die Unternehmer petitioniren aber auch um Abnahme von 50.000 fl. Prioritätsactien, um hiemit den Bau beginnen zu können. Es will nämlich die Regierung ihren Subventionsbeitrag erst vom Jahre 1885 ab leisten, und es erklären nun die Bauunternehmer, welche engagirt sind, so lange nicht warten, so lange ihre Capitalien nicht draußen liegen lassen zu können.

Der Eisenbahn-Ausschuß beantragt, daß dieser Bitte willfahrt und der Betrag von 50.000 fl. in Prioritäten vom Lande gezeichnet werde, damit der Beginn des Baues nicht aufgehalten sei und derselbe noch in den Jahren 1883 und 1884 durchgeführt werden könne. Bei dem Umstande, daß die Abnahme dieser 50.000 fl. Prioritäten eigentlich gar kein Risiko mit sich bringt, sondern nur eigentlich eine Capitalsanlage ist, erscheint dieselbe dem Eisenbahn-Ausschuße als ein Opfer, welches von dem Lande gebracht werden kann, ja gebracht werden muß.

Das hohe Haus hat bereits einige Grundsätze über die Unterstützung des Local-Eisenbahnbaues angenommen. Es hat sich diesfalls einige Opposition geltend gemacht,



welche gewisse Abänderungen und namentlich gewisse Vor-sichten gewünscht hat. Ich bin nun in der glücklichen Lage, nachweisen zu können, daß gerade bezüglich der vorliegenden Bahn nicht nur die von dem hohen Hause bereits angenommenen Grundsätze berücksichtigt sind, sondern auch den seinerzeit von der Opposition geäußerten Wünschen und Besorgnissen Rechnung getragen ist.

Es tritt hier eine gleichzeitige Betheiligung des Staates und des Landes ein, und zwar ist die Betheiligung des Staates eine sehr hervorragende, indem derselbe die Hälfte des Baucapitales übernimmt und zwar in Stammactien, während von dem Lande nur begehrt wird, daß es sich mit 50.000 fl., also ungefähr mit dem 16. Theile des Baucapitales betheilige; und selbst wenn Sie die weitere Betheiligung mit je 3000 fl. durch 10 Jahre hinzu rechnen, so kommen Sie erst auf eine Betheiligung von 10% von Seite des Landes. Es stellt sich demnach die Auslage für das Land keineswegs als eine zu große dar.

Ich will nicht über die Nothwendigkeit oder wirtschaftliche Nützlichkeit dieser Bahn sprechen, denn daß der östliche Theil von Steiermark im Bahnwesen gegenwärtig sehr schlecht bedacht ist und gerade diese Gegend einer Verbindung mit der Hauptstadt dringend bedarf, ist ohnedies ziemlich allgemein anerkannt. Es muß, sei man nun Centralist oder Föderalist, unter allen Umständen als etwas Ersprießliches bezeichnet werden, wenn entfernte Landestheile mit der Landeshauptstadt in Verbindung gebracht, wenn sie insbesondere in dem vorliegenden Falle von der sehr nahe liegenden Verbindung mit Ungarn abgezogen und der Gesamtmonarchie, beziehungsweise unserem Lande näher gebracht werden.

Es erscheinen mir daher alle Bedingungen gegeben, welche das Land für dieses Unternehmen günstig stimmen können. Indem ich mithin den Ausführungen des Landes-Ausschuß-Berichtes, so wie der demselben beigedruckten Petition Weiteres hinzuzufügen unterlassen darf, beschränke ich mich darauf, den Antrag des Eisenbahn-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Dieser Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bahn-Unternehmung Fürstenfeld-Fehring wird eine Jahres-Subvention per 3000 fl. durch 10 aufeinanderfolgende Jahre, vom Tage der Betriebs-Eröffnung an gerechnet, aus dem Landesfonde zugesichert; — weiters wird den Unternehmern der Secundärbahn Fürstenfeld-Fehring die Uebernahme von 50.000 fl. in Prioritäts-Actien al pari seitens des Landes Steiermark zugesichert.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Auszahlung dieses Betrages aus dem Landesfonde — sobald die Ausgabe der Prioritäts-Actien erfolgt ist — zu veranlassen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Durch den soeben gefaßten Beschluß ist zugleich die Petition des Comités für die Vicinalbahn Fürstenfeld-Fehring um Uebernahme eines Theiles des Baucapitales für diese Bahn im Betrage von 50.000 fl. in Prioritäts-Actien erledigt.

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Wahlreform-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 13), betreffend eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung.**

(Beil. Nr. 61.)

Abg. Graf **Wurmbrand** (S.-G.-B.): Nach den ereignisreichen Tagen, die wir soeben verlebt haben und nachdem ein großer Theil der Mitglieder des Landtages erst kurz vor der heutigen Sitzung wieder hier eingetroffen ist; bei dem ferneren Umstande, daß zur Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzesentwurf die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Abgeordneten erforderlich ist, beantrage ich, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und auf jene der morgigen Sitzung zu übertragen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Finanz-Ausschusses, über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 35), betreffend die Systemisirung der Stelle eines Bibliothekars am landschaftl. Joanneum.**

(Beil. Nr. 73.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf **Wurmbrand**; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Wurmbrand** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hat seit einer Reihe von Jahren — vom Jahre 1872 angefangen — die Systemisirung des Gehaltes des Bibliothekars am Joanneum dem hohen Landtage vorgeschlagen; der Landtag ging bis jetzt noch nicht darauf ein, weil er die Organisation des Bibliotheksdienstes mit der Errichtung des Landes-Museums in Zusammenhang gebracht wissen wollte. Die Landes-Museal-Enquete, welche der Landtag zu diesem Zwecke einberief, um die vorbereitenden Schritte zum Inslebentreten des Landes-Museums zu machen, hat sich nun bis zum vorigen



Jahre nicht entschließen können, dem Landtage bezüglich der Systemisirung der Bibliothekarsstelle einen Antrag vorzulegen. Seither ist jedoch der Landesbibliothek am Joanneum wieder ein so großer Zufluß an Büchern zugegangen und hat sich dieselbe derart ausgedehnt, daß eine neue Katalogisirung und Organisirung der Bibliothek nothwendig geworden ist, und nachdem der Landes-Ausschuß in Erfahrung gebracht hat, daß der derzeitige provisorische Vorstand seinen Obliegenheiten vollkommen entspricht, so glaubte der Landes-Ausschuß heuer den Antrag auf Systemisirung der Bibliothekarsstelle der Enquête-Commission und dem hohen Landtage unterbreiten zu sollen.

Die Enquête-Commission hat sich in demselben Sinne ausgesprochen, weil auch sie der Ansicht ist, daß dieses Provisorium in unserer Bibliothek, welche eine der bedeutendsten im Reiche zu werden verspricht, nicht mehr lange fort dauern kann.

Der Finanz-Ausschuß stellt nun, dieser Ansicht beistimmend, folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem Antrage des Landes-Ausschusses seine Genehmigung ertheilen.“

Der Antrag des Landes-Ausschusses geht aber dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die Stelle eines Bibliothekars an der landschaftl. Joanneums-Bibliothek in Graz werde systemisirt mit einem Gehalte von 1800 fl., mit dem Anspruche auf zweimalige Gehaltserhöhung um je 150 fl. nach in der Eigenschaft als Bibliothekar zurückgelegter fünf-, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit mit 300 fl. und mit einer in den Ruhegenuß nicht einzurechnenden Activitätszulage jährlicher 480 fl. ö. W.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 40), bezüglich die Abtretung der Schloßberg-Realität an die Gemeinde Graz.

(Beilage Nr. 74.)

Ich ersuche den Herrn Abg. Sz, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Sz (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat im vorigen Jahre den Landes-Ausschuß beauftragt, die Schloßberg-Realität in Graz in das Eigenthum der Stadtgemeinde Graz unentgeltlich abzutreten, und zwar unter denselben Bedingungen, unter welchen seinerzeit die Glacisgründe der Stadt Graz geschenkt wurden. Da jedoch die Verschieden-

heit der Verhältnisse es nothwendig erscheinen ließ, die bei Veräußerung der Glacisgründe vereinbarten Bedingungen nur mit einigen Veränderungen auf die nun vorliegende Entäußerung anzuwenden, so hat die Gemeinde Graz den Vertrag darnach entworfen und dem Landes-Ausschusse mitgetheilt. Der Landes-Ausschuß unterbreitet diesen Entwurf mit dem Antrage:

„Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß ermächtigen, den Vertrag mit der Stadtgemeinde Graz über die Abtretung des landschaftl. Eigenthumes am hiesigen Schloßberge unter den in dem vorgelegten Vertrags-Entwurfe enthaltenen Bedingungen abzuschließen.“

Dieser Vertrags-Entwurf wurde dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen und von demselben im Allgemeinen acceptabel befunden.

Der Ausschuß fand nur einige unwesentliche Aenderungen, welche in der Beilage Nr. 74 enthalten sind, für zweckmäßig, Abänderungen, welche sich auf die Puncte 4, 5, 8 und 11 beziehen.

In Punct 4, welcher lautet (liest):

„Die in diesem Vertrage erwähnten Schloßberggründe sind und bleiben zu öffentlichen Parkanlagen gewidmet und die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich, dieselben stets zu diesem Zwecke zu erhalten und die bestehenden Straßen und Fußwege stets offen zu lassen. Auch darf kein Theil dieser Gründe verkauft oder veräußert werden. Sollte aber eine Veräußerung ausnahmsweise dennoch stattfinden, so ist hiezu die Zustimmung des steiermärkischen Landes-Ausschusses erforderlich, welcher von Fall zu Fall zu Fall bei einer entgeltlichen Veräußerung auch die Bestimmung trifft, welcher Theil des Kaufschillings in den Landesfond zu fließen hat“

beantragt der Finanz-Ausschuß die Weglassung des zweiten Satzes, welcher mit den Worten beginnt: „Sollte aber eine Veräußerung“ u. s. w., nachdem eine Veräußerung von Parcellen der Realität gänzlich ausgeschlossen sein soll und, wenn dieselbe je in Antrag gebracht werden sollte, dieß jedenfalls der Beschlußfassung des hohen Landtages unterliegen müßte.

Bei Punct 5, welcher lautet (liest):

„Durch die Bestimmung des vorigen Absatzes ist es der Stadtgemeinde Graz nicht verwehrt, erforderlichen Falles Aenderungen an den bestehenden Straßen, Fußwegen und Anlagen vorzunehmen, sowie auch aus Anlaß von Festlichkeiten, Unterhaltungen, Versammlungen u. dgl., sowie wegen der Weinlese die Gründe ganz oder theilweise vorübergehend abplancken oder absperren zu lassen“,



glaubte der Finanz-Ausschuß, daß es nicht zulässig wäre, wegen der Weinlese am Schloßberge den Zugang zu demselben abzusperren und er beantragt daher, in diesem Paragraphen die Worte: „sowie wegen der Weinlese“ wegzulassen.

Den Punct 8 beantragt der Finanz-Ausschuß, statt der vom Landes-Ausschusse vorgelegten Fassung, folgen-dermaßen zu stylisieren (liest):

„Die Stadtgemeinde Graz hingegen ertheilt die Bewilligung, daß bei den in der Landtafel-Einlage 185 und in den Grundbuchs-Einlagen Nr. 309, 310 und 312, Katastral-Gemeinde Innere Stadt Graz, vorkommenden Realitäten die Vertragsbestimmungen der §§ 4 und 5 als Eigenthumsbeschränkung und resp. Reallast zu Gunsten der steiermärkischen Landschaft einverleibt werden.“

Bei Punct 11, lautend (liest):

„Sämmtliche Kosten der Errichtung dieses Vertrages, dann der Eigenthums- und Servituts-Einverleibung, sowie die Stempel- und Percensualgebühr trägt die Stadtgemeinde Graz“,

folll das Wort „Servituts-Einverleibung“ durch das Wort „Belastungs-Einverleibung“ ersetzt werden.

Alle übrigen Punkte beantragt der Finanz-Ausschuß unverändert anzunehmen.

(In der Generaldebatte ergreift Niemand das Wort.)

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nunmehr zur Specialdebatte. Ich bitte die einzelnen Punkte des Vertrages vorzulesen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Syz** (liest):

„Abtretungs-Vertrag, welcher (zufolge etc.) zwischen dem steiermärkischen Landes-Ausschusse Namens der steiermärkischen Landschaft als Uebergeber einerseits, und der Stadtgemeinde Graz als Uebernehmerin anderseits geschlossen wird, wie folgt:

1. Der steiermärkische Landes-Ausschuß Namens der steiermärkischen Landschaft tritt unentgeltlich ab und übergibt an die Stadtgemeinde Graz die sämmtlichen der steiermärkischen Landschaft derzeit eigenthümlichen Schloßberg-Realitäten in Graz sammt allem An- und Zugehör, Gebäuden, Anlagen, Wegen, Bäumen, Neben und sonstigen Anpflanzungen, Brunnen, und insbesondere mit allen zugehörigen Inventarialstücken und mit allen Rechten, wie die steiermärkische Landschaft sie selbst besessen und zu besitzen berechtigt war, und die Stadtgemeinde Graz durch ihre gefertigten gesetzlichen Vertreter übernimmt alle diese Realitäten und Zugehör unentgeltlich in ihr volles Eigenthum.

Zu den von der steiermärkischen Landschaft an die Stadtgemeinde Graz abgetretenen Gegenständen gehört auch die Siebenglocke, sogenannte Piesel, welche in dem auf dem ärarischen Schloßberg-Plateau stehenden Glockenthurme sich befindet, nebst Glockenstuhl, welche Glocke gelegentlich der mittelst Vertrag vom 4. Juli 1853 geschenehenen Abtretung von Schloßberggründen an das k. k. Aerar von der Abtretung ausgenommen ward, und landschaftliches Eigenthum verblieb.“

„2. Die Realitäten sind folgende:

I. Die in der steiermärkischen Landtafel vorkommende Einlage 185, Katastral-Gemeinde Innere Stadt Graz unter der Bezeichnung „Schloßberg mit darauf befindlichen Gebäuden“, bestehend aus den Parzellen:

Nr. 505, Bauarea mit dem darauf erbauten Uhrthurm CMr. 3;

Nr. 506, Bauarea mit dem Wohnhause CMr. 2;

Nr. 517, Einschlußmauer;

Nr. 606, Bauarea mit dem sog. Schweizerhaus CMr. 9;

Nr. 607, Bauarea mit dem Musikpavillon;

Nr. 222/5, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 241 und 242, Weide;

Nr. 235 und 243/6, Garten;

Nr. 243/1, 243/2, 243/3 und 244, Wald;

Nr. 245/3, Wiese;

Nr. 250, 251, 255/1, 256, 257, 258 und 259, Weg.

II. Die im Grundbuche des k. k. Landesgerichtes Graz vorkommende Realität Einlage 309, Katastral-Gemeinde Innere Stadt Graz, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 503 mit dem Hause CMr. 1.

III. Die im Grundbuche des k. k. Landesgerichtes Graz vorkommende Realität Einlage 310, Katastral-Gemeinde Innere Stadt Graz, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 507 mit dem Hause CMr. 4 und den Parzellen 222/1 Weide und 222/2 Weingarten.

IV. Die im Grundbuche des k. k. Landesgerichtes Graz vorkommende Realität Einlage 312, Katastral-Gemeinde Innere Stadt Graz, bestehend aus der Gartenparcelle Nr. 218/1 (nach dem alten Kataster Weingartenparcelle), den Weideparzellen Nr. 218/2 und 218/3, auf welcher letzterer sich der sog. Türkenbrunnen befindet, und der Weingartenparcelle Nr. 219.“

„3. Alle diese Grundflächen sind in dem diesem Vertrage beigezeichneten Situationsplane mit blauer Farbe angelegt.“



(Der Titel des Vertrages, sowie die Punkte 1 bis 3 werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„4. Die in diesem Vertrage erwähnten Schloßberggründe sind und bleiben zu öffentlichen Parkanlagen gewidmet und die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich, dieselben stets zu diesem Zwecke zu erhalten und die bestehenden Straßen und Fußwege stets offen zu lassen. Auch darf kein Theil dieser Gründe verkauft oder veräußert werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„5. Durch die Bestimmung des vorigen Absatzes ist es der Stadtgemeinde Graz übrigens nicht verwehrt, erforderlichen Falles Aenderungen an den bestehenden Straßen, Fußwegen und Anlagen vorzunehmen, sowie auch aus Anlaß von Festlichkeiten, Unterhaltungen, Versammlungen u. dgl. die Gründe ganz oder theilweise vorübergehend abplanken oder absperren zu lassen.“

(Punkt 5 wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„6. Die Stadtgemeinde Graz behält sich vor, von den übernommenen Grundtheilen diejenigen, welche etwa bleibend zu öffentlichen Straßen bestimmt sind und daher keine bückliche Einlage bilden sollen, abschreiben und als Straße ausbüchern zu lassen.“

„7. Der steiermärkische Landes-Ausschuß Namens der steiermärkischen Landschaft ertheilt die Bewilligung, daß bei den in der Landtafel-Einlage 185 und in den Grundbuchs-Einlagen 309, 310 und 312, Katastral-Gemeinde Innere Stadt Graz, vorkommenden Realitäten das Eigenthumsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz einverleibt werde.“

(Die Punkte 6 und 7 werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„8. Die Stadtgemeinde Graz hingegen ertheilt die Bewilligung, daß bei den in der Landtafel-Einlage 185 und in den Grundbuchs-Einlagen Nr. 309, 310 und 312, Katastral-Gemeinde Innere Stadt Graz, vorkommenden Realitäten die Vertragsbestimmungen der §§ 4 und 5 als Eigenthumsbeschränkung und resp. Reallast zu Gunsten der steiermärkischen Landschaft einverleibt werden.“

Abg. Dr. Rit. v. **Schreiner** (St. Graz): Mir scheint ganz unvorgreiflich, daß der Finanz-Ausschuß in seinem Antrage den Schlußsatz des Punktes 8, wie er vom Landes-Ausschuße vorgelegt wurde, übersehen hat.

Würde dieser Satz, welcher lautet (liest): „und die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich, diese Eintragung zugleich mit ihrer Besitzanschreibung zu veranlassen“ nicht hinzugefügt werden, und würde die Stadtgemeinde Graz diese Eintragung nicht veranlassen, so hätte dies zur Folge, daß der Landes-Ausschuß wieder abgefordert um diese Einverleibung einschreiten müßte.

Ich halte daher den Schlußsatz des Paragraphes für unbedingt nothwendig.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Syz**: Ich glaube im Sinne des Finanz-Ausschusses zu sprechen, wenn ich, der Anregung des Herrn Vorredners folgend, beantrage, der von mir vorgelesenen Fassung des Punktes 8 die Worte: „und die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich, diese Eintragung zugleich mit ihrer Besitzanschreibung zu veranlassen“ anzufügen. Denn es ist gewiß nur zweckmäßig, daß die Eintragung des im § 8 erwähnten Servitutes zugleich mit der Besitzanschreibung durch die Gemeinde Graz veranlaßt werde.

(Punkt 8 wird hierauf in der Fassung des Finanz-Ausschusses sammt dem Zusätze: „und die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich, diese Eintragung zugleich mit ihrer Besitzanschreibung zu veranlassen“ angenommen.)

(Liest:)

„9. Die physische Uebergabe und Uebernahme hat nach Genehmigung dieses Vertrages durch den Landtag und nach allerhöchster Bewilligung zur Veräußerung der Schloßberggründe zu erfolgen. Vom Tage der Uebergabe an übernimmt die Stadtgemeinde Graz alle auf die übernommenen Grundstücke und Gebäude entfallenden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Umlagen und Lasten. Ebenso übernimmt die Stadtgemeinde Graz von diesem Tage an die Erhaltung und Reinigung aller übernommenen Wege, Anlagen, Gebäude, Brunnen u. s. w., insbesondere die in den folgenden §§ 12—18 erwähnten Berechtigungen und Verpflichtungen; von diesem Tage an gebühren ihr aber auch alle wie immer gearteten Nutzungen.“

„10. Ueber die übergebenen und übernommenen Inventarialstücke wird ein besonderes Verzeichniß verfaßt.“

(Die Punkte 9 und 10 werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„11. Sämmtliche Kosten der Errichtung dieses Vertrages, dann der Eigenthums- und Belastungs-Einverleibung, sowie die Stempel und Percentualgebühr trägt die Stadtgemeinde Graz.“



(Dieser Punkt wird ohne Debatte angenommen.)  
(Liest:)

„12. Die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich, den derzeit angestellten Uhrthurmwächter Johann Vogeljäger mit seinen vollen bisherigen Bezügen und Ansprüchen in den Dienst der Gemeinde zu übernehmen, falls er geneigt sein sollte, in denselben überzutreten. Wird Johann Vogeljäger von der Stadtgemeinde Graz in den Ruhestand versetzt, so hat sie ihm die normalmäßige Pension auszubehalten, jedoch ist die steiermärkische Landschaft verpflichtet, von dieser Pension die nach Maßgabe der von Johann Vogeljäger im landschaftlichen Dienste zugebrachten Zeit sie (die Landschaft) treffende Tangente an die Stadtgemeinde Graz zu vergüten.“

„13. Die Stadtgemeinde Graz wird dafür Sorge tragen, daß die auf dem sogenannten Uhrthurme befindliche Uhr als Normaluhr für die Stadt Graz erhalten und für deren astronomische Genauigkeit in der bisherigen Weise Vorsorge getroffen werde.“

„14. Nachdem das sogenannte Kapellenhäuschen C.-Nr. 4 und der zugehörige Nebengrund mittelst Pachtvertrag ddo. 31. Jänner 1882 für die Zeit bis Ende December 1885 an den Stadtverschönerungsverein in Graz verpachtet ist, so nimmt die Stadtgemeinde Graz hievon Kenntniß und tritt in diesen Vertrag an Stelle der steiermärkischen Landschaft ein.

In gleicher Weise tritt die Stadtgemeinde Graz an Stelle der steiermärkischen Landschaft auch in alle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem vom steiermärkischen Landes-Ausschusse mit dem Grazer Stadtverschönerungsvereine geschlossenen Wasserversorgungsverträge ddo. 31. Jänner 1882 ein. Die vom genannten Vereine erlegte Caution wird vom Landes-Ausschusse an die Stadtgemeinde in Verwahrung abgetreten.“

„15. Die Stadtgemeinde Graz übernimmt alle Rechte und Pflichten, welche zwischen der Landschaft und dem Grazer Stadtverschönerungsvereine nach dem Landes-Ausschuß-Erlasse vom 16. December 1872, Z. 12.759 und 12.190, bezüglich der Erhaltung der Anlagen und bezüglich einiger dazu gehörigen Bauobjecte auf dem Schloßberge und am kleinen Glacis gegenseitig vereinbart worden sind.“

„16. Die Stadtgemeinde Graz tritt an Stelle der steierm. Landschaft in den mit Johann Kraupa bezüglich des Schweizerhauses geschlossenen Pachtvertrag vom 28. Mai 1881 ein.“

„17. Nachdem das Schloßberg-Plateau Eigenthum des hohen k. k. Alerars, aber von diesem an die steierm. Landschaft verpachtet ist, so tritt die Stadtgemeinde Graz, vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Alerars an Stelle der steierm. Landschaft in die diesfälligen vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen ein.“

„18. Nachdem bei der seinerzeitigen Abtretung des Schloßberg-Plateaus an das k. k. Alerar die steierm. Landschaft sich das Wiederkaufrecht vorbehalten hat, so tritt sie dieses Recht hiemit gleichfalls an die Stadtgemeinde Graz ab.“

„19. Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren mit je einem Situationsplane ausgefertigt, und verbleibt das eine in Händen der steierm. Landschaft, das andere in Händen der Stadtgemeinde Graz.“

(Die Punkte 12 bis 19 werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 26), betreffend die Einführung einer Abgabe zur Bestreitung der Kosten für Feuerwehren mit diesbezüglichem Gesetz-Entwurfe.**

(Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Meckermann, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Meckermann** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß legte in der Beilage Nr. 26 ein Gesetz vor, wirksam für das Herzogthum Steiermark, welches die Einführung einer Abgabe der Feuerversicherungs-Gesellschaften als Beitrag zu den Kosten für Feuerwehren betrifft. Aus diesen Beiträgen soll ein Fond gegründet werden, welcher einestheils zur Unterstützung für im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner oder deren Hinterbliebene, andererseits zur Förderung des Feuerlöschwesens im Lande verwendet werden soll.

Der Landes-Ausschuß legte dieses Gesetz dem hohen Landtage vor, ohne dasselbe zur Annahme zu beantragen; er überläßt die Entscheidung hierüber einfach dem Ermessen des hohen Hauses.

Wie mir scheint, fühlt der Landes-Ausschuß selbst die Lücke, welche bei diesem Gesetze besteht.

Es ist ganz richtig, daß das Feuerlöschwesen unumgänglich der Unterstützung bedarf; aber ebenso richtig ist es, daß das Feuerlöschwesen im Lande Steiermark gesetzlich eigentlich nur auf uralten Verordnungen beruht, welche nicht mehr zeitgemäß sind. Es haben sich daher freiwillig



Männer gefunden, um ihren Mitmenschen in der Stunde der Gefahr beizuspringen.

Diesen freiwilligen Feuerwehren kann jedoch in keiner Weise ein Zwang in Bezug auf ihre Hilfeleistung auferlegt werden.

Wenn nun auch der Finanz-Ausschuß die hohe Bedeutung des Institutes der freiwilligen Feuerwehren, deren Gründung von allen Theilen der Bevölkerung mit Freuden begrüßt wird, anerkennt, eines Institutes, welches nicht nur geeignet ist, in der Stunde der Gefahr den Bedrohten zur Hilfe zu gereichen, sondern auch den Gemeinfinn und Bürgerinn heranzuziehen und zu kräftigen, so glaubt er dennoch, daß nicht so schnell an die Schaffung eines Gesetzes geschritten werden solle, bevor die vorerwähnte Lücke ausgefüllt wird.

Es ist vor allem Anderen nothwendig, feste statutarische Bestimmungen über die Ordnung des Feuerlöschwesens im Lande Steiermark im Geiste unserer Zeit zu beschließen, dann kann erst ein Gesetz geschaffen werden, welches die Verwendung gewisser Beiträge zur Heranbildung und Unterstützung von Feuerwehren bezweckt.

Der Finanz = Ausschuß stellt demnach folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In die Berathung über das vorliegende Gesetz sei dermalen nicht einzugehen, und selbes dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung unter gleichzeitiger Vorlage einer Feuerlöschordnung für das Land Steiermark abzutreten.“

(Abgeordneter Mit. v. Sprung meldet sich zum Worte.)

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Mit. v. Sprung hat das Wort.

Abg. Mit. v. **Sprung** (H.-R. Leoben): Hohes Haus! Ich fühle mich veranlaßt, gegen den Antrag des Finanz-Ausschusses mich auszusprechen, was ich als Mitglied des Finanz-Ausschusses vorläufig damit entschuldigen muß, daß ich zur Zeit der Berathung dieses Gegenstandes in anderen Ausschüssen so sehr in Anspruch genommen war, daß ich dem Finanz-Ausschusse meine Zeit weniger widmen konnte, als es wünschenswerth gewesen wäre.

Ich beantrage, in die Berathung des vom Landes-Ausschusse beantragten Gesetzes einzugehen, und zwar aus folgenden Gründen.

Zunächst finde ich es einmal nicht für nothwendig, die Angelegenheit der Feuerwehren als eine Angelegenheit von allgemeiner und öffentlicher Wichtigkeit nachzuweisen, weil dies ja auch der Finanz-Ausschuß selbst, wenigstens implicite, zugestanden hat.

Ich glaube auch nicht, daß Jemand im hohen Hause

das Feuerlöschwesen als eine Angelegenheit erklären wird, welche nicht von wesentlicher Bedeutung für die Interessen des Landes wäre.

Ich bitte jedoch die Affecuranzgesellschaften und die Feuerwehren wohl auseinanderzuhalten, denn die Wirksamkeit der Affecuranzgesellschaften besteht darin, wirklich vorhandene Feuerschäden gegenüber den Betroffenen möglichst unschädlich zu machen, das heißt, diesen Ersatz zu leisten, während das Institut der Feuerwehren den Zweck hat, die Brände zu unterdrücken und den daraus resultirenden Schäden vorzubeugen.

Es ist nun ganz gewiß von höherem wirthschaftlichen Interesse, die Brände zu ersticken, als die Schäden zu ersetzen; denn durch die Brände geht immer Capital zu Grunde, ob nun aus den Prämienzahlungen Erersatz geleistet wird oder nicht; jede Zerstörung von Eigenthum ist aber ein National-Unglück, ein Unglück, welches das Volk trifft.

Ich habe also nicht erst nachzuweisen, daß die Feuerlöschanstalten, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, mindestens ebenso wichtig, ebenso im allgemeinen Interesse gelegen sind, als die Affecuranzgesellschaften.

Es handelt sich nun um die Bedenken, welche gegen die Herbeiziehung der Feuerversicherungs-Gesellschaften erhoben werden. In dieser Beziehung, muß ich sagen, ist die Sache eigentlich schon vollkommen entschieden; denn auf Grundlage eines Reichsrathsbeschlusses hat ja das hohe Ministerium im Jahre 1881 eine Enquête einberufen, welcher auch verschiedene Personen aus dem Kreise der Versicherungsgesellschaften beigezogen wurden. Aus den Berathungen dieser Enquête ergaben sich nun verschiedene Grundsätze, welche nahezu dem gleichkommen, was in dem vorgelegten Gesetze vorgeschlagen wird.

Daß der Reichsrath, beziehungsweise das Ministerium, damals bloß Grundsätze aufstellte, anstatt ein förmliches Gesetz zu beschließen, ist wohl allein darin begründet, daß die Regierung der Meinung war, daß diese Gesetzgebung eine Landesangelegenheit sei, der Reichsrath also in dieser Angelegenheit kein Gesetz zu erlassen habe. Allein, wenn diese Sache auch nicht als allgemeine Angelegenheit gleichmäßig behandelt wurde, so hat es die Regierung doch für nothwendig gefunden, diesfalls Grundsätze aufzustellen. Diese liegen nun vor als Resultat der Enquête-Berathungen.

Diese Enquête befaßte sich in gründlicher Weise nicht nur mit dem Stande der ausländischen Gesetzgebung, sondern auch mit statistischen Erhebungen über die Größe der Versicherungsprämien, sowie der Beiträge, Remunerationen etc., welche von den verschiedenen Gesellschaften den Feuerwehren freiwillig gegeben wurden, und alle diese



Erhebungen sind in dem gedruckten Motivenberichte zu den gedachten Grundsätzen enthalten.

In Folge dieses Vorgehens des hohen k. k. Ministeriums haben nun die einzelnen Landesregierungen sich an die bezüglichen Landtage gewendet, und aus dieser Action ist der vorliegende Gesetzesvorschlag hervorgegangen.

Wenn wir denselben einfach ablehnen oder sagen, er müsse mit einer allgemeinen Feuerlöschordnung verknüpft werden, so treten wir damit einem Grundsätze entgegen, welcher schon vom Reichsrathe für die ganze Monarchie als zweckmäßig erkannt wurde, und lehnen damit ab, ein Landesgesetz dort zu geben, wo es als solches uns angerathen wurde.

Zunächst handelt es sich also um ein Bedenken, welches erhoben wurde und auch im Antrage des Landes-Ausschusses erwähnt wird, daß nämlich der Landtag nicht competent sei, darüber zu verhandeln. Daß es aber keine Reichs-, sondern eine Landesangelegenheit sei, ist sicher. Ob nun der Landtag competent ist, eine Auflage auf ein einzelnes Vermögen zu legen, das könnte vielleicht zweifelhaft sein; allein die Regierung hat einmal anerkannt, es liege diese Angelegenheit in der Competenz der Landtage und eine große Anzahl von Ländern hat bereits von diesen Grundsätzen Gebrauch gemacht.

Im Lande Tirol existirt seit zwei Jahren eine Auflage, welche, nebenbei bemerkt, größer ist, als die uns vorgeschlagene. In Niederösterreich ist ein solches Gesetz seit dem 1. April 1883 in Wirksamkeit gesetzt und zwar beinahe genau mit denselben Worten, mit denen uns das Gesetz hier vorgelegt wird. Für Mähren, Schlesien und Salzburg sind die betreffenden Landesgesetze bereits sanctionirt, aber noch nicht in Wirksamkeit getreten, und für Kärnten ist das Gesetz zwar noch nicht sanctionirt, allein es ist außer Zweifel, daß es sanctionirt werden wird.

Warum sollen wir also in unserem Rechtsgefühl, welches ich hochachte — und ich glaube selbst einen genügenden Grad von Gesetzmäßigkeitsgefühl zu besitzen — warum sollen wir so fein sein, zu sagen: wir haben das Bedenken, daß das Gesetzgebungsrecht uns vielleicht doch nicht zukomme?

Der Staat hat dasselbe abgelehnt, die Gemeinden können es auch nicht ausüben, und es bleibt also nur das Land übrig. Warum sollen wir eine solche Auflage für dieselben Gesellschaften nicht beschließen können, welche dieselbe in anderen Ländern theils bereits leisten, theils vom 1. Jänner 1884 angefangen, werden leisten müssen. Wir wenden dadurch den Gesellschaften einen Vortheil zu Gunsten anderer Kronländer zu, denn wenn es die Gesellschaften nicht für einen Vortheil hielten, so wäre kein Grund vorhanden, daß sie klagen sollten, daß sie

durch die Auflage einen Nachtheil erleiden. Warum soll also gerade bei uns eine solche Auflage undurchführbar sein, welche die Gesellschaften in anderen Ländern tragen? Warum sollen wir mit unseren Feuerlöschanstalten zurück bleiben?

Ich glaube Ihnen nachweisen zu müssen, daß die Grundlage jedes rationellen Feuerlöschwesens nur durch die Einrichtung zweckmäßiger Feuerlöschapparate und durch Schulung einer geeigneten Mannschaft erreicht werden kann.

Diese zwei Momente sind die unerläßlichen Bedingungen. Was hilft die beste Feuerlöschordnung, — wobei ich bemerke, daß ich überhaupt noch nie eine gute gesehen habe, jede ist in der Regel nur eine polizeiliche Maßregelung — und wie wollen Sie die Feuerlöschordnung durchführen, wenn Sie keine Mannschaft haben, wie kann gelöscht werden, wenn Sie keine brauchbaren Apparate, wenn Sie Niemanden haben, welcher versteht, wie gelöscht werden muß?

Also lösen Sie in Gottes Namen diese beiden Fragen von einander, die zwar mit einander in innigem Zusammenhange stehen, welchen aber, wenn sie verschieden behandelt werden sollen, in jedem Falle die Beschaffung der Mannschaft vorausgehen muß. Es trifft hier gerade dasselbe zu, wie im Kriege; für diesen können Sie auch keine Dispositionen treffen, so lange Sie nicht für Waffen und Mannschaft gesorgt haben. Es sind aber in dem gegenwärtigen Zustande auch einige so horrende Ungerechtigkeiten vorhanden, daß sie nicht länger andauern können.

Das Land hat — ich beschuldige damit nicht einen Einzelnen — dadurch, daß es keine brauchbare Feuerlöschordnung hat, sagen wir, eine Pflicht vernachlässigt. Einzelne Private, opferfreudige Leute haben sich nun in die Bresche gestellt und für das Land gewirkt, was eben zu wirken dem Einzelnen möglich ist. Wollen Sie nun diesen einzelnen opferfreudigen Leuten dafür, daß sie Opfer bringen, daß sie ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Hab und Gut riskiren, noch die Pflicht auferlegen, für sich selbst zu sorgen? Das hieße so viel, als wenn man ihnen sagen wollte: „Warum mischt Ihr Euch in eine Sache, die Euch nichts angeht?“

Wir haben wahrhaft keinen Grund, jede letzte Spur von Gemeinfinn und Aufopferung für das allgemeine Wohl zu unterdrücken, und hieher gehören wohl in erster Linie die freiwilligen Feuerwehren.

Ich bemerke überdies, daß die freiwilligen Feuerwehren nicht allein im Gesetze genannt sind, sondern daß überhaupt für alle Feuerwehren gesorgt werden soll, auch für die Berufs-Feuerwehren, und aus diesem Grunde finde ich das Gesetz vollkommen gut.



Es scheint nun, daß einige Herren die Besorgniß hegen, die Feuerwehren würden dieses Geld verbrauchen und man könnte ihnen nicht befehlen, daß sie arbeiten. Dem würde ja aber dadurch vorgebeugt, daß der Fond nur unter der Regide des Landes-Ausschusses gebildet würde. Der Landes-Ausschuß hätte die Summen zu vertheilen und dafür zu sorgen, daß der Fond gut verwaltet werde.

Ich glaube also, daß, nachdem bereits andere Länder in dieser Richtung vorangegangen sind, wir keinen Grund haben, damit zurückzubleiben; insbesondere bin ich aber der Meinung, daß eine Verquickung dieser Frage mit der Feuerlöschordnung eine äußerst unglückliche Idee wäre, weil Sie ganz gewiß eine gute Feuerlöschordnung erst viel später zu Stande bringen werden, als Sie glauben. Mehrere Jahre werden darüber hingehen und inzwischen werden Sie aller Vortheile, die Sie erreichen könnten, entbehren müssen; die einzelnen freiwilligen Feuerwehren, welchen die Sache endlich zu lang dauern wird, werden darüber die Geduld verlieren und sich auflösen und dann haben Sie gar kein Material mehr. Darum empfehle ich Ihnen auf das Dringendste, in die Berathung des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzes einzugehen und dasselbe nicht auf die lange Bank zu schieben.

Abg. Dr. **Seilsberg** (M.=G. Frohneiten): Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der eben gestellte Antrag, in die Berathung des in Rede stehenden Gesetzes einzugehen, beziehungsweise dasselbe dem Finanz-Ausschusse zur neuerlichen Antragstellung zuzuweisen, sich der Majorität des hohen Hauses erfreuen dürfte. Bevor aber eine solche Berathung, respective Zuweisung erfolgt, möchte ich, soweit es meinerseits geschehen kann, doch darüber Klarheit gegeben haben, in welcher Tendenz ich eine solche Zuweisung an den Finanz-Ausschuß wünsche. Meine Ansicht geht dahin, daß genau nach dem Beispiele zahlreicher anderer Länder des Reiches vorgegangen, den dabei gesammelten Erfahrungen Folge gegeben und ein darauf basirender Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben werde. Merkwürdigerweise scheint gerade hier eine Interessen-Collision zwischen den Feuerwehren und den Asscuranz-Gesellschaften gefunden werden zu wollen, während man doch von vorneherein glauben sollte und in allen andern Ländern geglaubt und nachgewiesen hat, daß das Interesse der Förderung der Feuerwehren und das der Feuer-Asscuranz ganz identisch zusammengeht und nahezu eines und dasselbe ist. Ich bitte ferner daran zu denken, daß die früher nur in der Reichshauptstadt und später in den Landeshauptstädten bestandene Möglichkeit, den Brand auf ein einzelnes Object zu isoliren, heute

nahezu im ganzen Lande besteht. In der That gibt es in allen jenen Ländern, wo Feuerwehren bestehen, nur wenige Orte mehr, wo man nicht mit vollkommener Ruhe und selbst in unmittelbarer Nähe des Feuerherdes dem Gange des Feuers oder vielmehr dem Gange der Löscharbeiten zusehen kann, weil die Isolirung der einzelnen Objecte durch die Feuerwehr nahezu sicher ist. Diejenigen, die thatsächlich den Erfolg und den Nutzen davon haben, sind ja doch die Feuer-Asscuranzen, denn während sie früher bei Bränden, besonders dann, wenn diese in kleinen Orten, zur Sommerszeit und bei gefüllten Scheunen ausbrachen, darauf gefaßt sein mußten, zehn bis zwanzig Gebäude niedergebrannt zu sehen, deren Eigenthümer oder Inassen sich dann an die Feuer-Asscuranz mit ihren Ersatzansprüchen wendeten, reduciren sich diese letzteren jetzt, wo der Brand auf ein oder zwei Objecte beschränkt bleibt, unendlich. Diese Thatsachen, die meiner Ansicht nach unwiderleglich sind, wenn man sie mit den Vorfällen vor Schaffung und Ausbreitung der Feuerwehren vergleicht, sollten es eigentlich ganz undenkbar machen, daß seitens der Asscuranzen selbst oder seitens anderer Kreise im Interesse derselben sich Stimmen gegen die vorgeschlagene Maßregel geltend machen, gegen eine Beitragsleistung, die als eine im Verhältnisse minimale bezeichnet werden muß, sich sträuben und Alles bei dem alten Stande belassen wollen.

Ein solcher Vorgang wäre nur in dem Falle begreiflich, wenn man sich von Seite der Asscuranzen der Hoffnung hingeben könnte, daß Dasselbe, wie jetzt, und noch Besseres durch eine organische Entwicklung der Feuerwehren werde geleistet werden, ohne daß die Asscuranzen dazu etwas beizutragen hätten. Wenn das möglich und voraussichtlich wäre, so hätten die letzteren von einem menschlich berechtigten, egoistischen Standpunkte Recht. Allein eine solche Voraussicht ist eine Täuschung, meine Herren! Es sind heute schon eine große Anzahl von Feuerwehren, wie auch der Landes-Ausschuß in seinem Berichte sagt, nicht mehr Mitglieder des steiermärkischen Feuerwehr-Gauverbandes, weil sie die Selbstbesteuerung zu leisten nicht vermögen; daher sind die Mitglieder, wie im Berichte auch hervorgehoben wird, im Falle ihrer Verunglückung nicht mehr an einen Fond, sondern an die Privat-Wohlthätigkeit gewiesen. Und wissen Sie, meine Herren, was dieser Umstand an vielen Orten bereits bewirkt hat? Eine thatsächliche Desorganisation und Auflösung der Feuerwehren. Glauben Sie, meine Herren, daß es dem Einzelnen, wenn er auch noch so leichtlebig ist, gleichgiltig ist, zu wissen, daß er, wenn ihm ein Unglück zustößt, sei es, daß ihn, den Vater der Familie der Tod ereilt, sei es, daß er ver-



krüppelt bleibt und seine Erwerbsfähigkeit gelähmt wird, nicht zu rechnen hat auf einen bestimmten Fond, der ihn unterstützt und erhält, sondern daß das, was für ihn da und dort zusammengebettelt wird, an die Stelle seiner früheren Arbeitstüchtigkeit tritt? Das ist auch dem Leichtlebigen nicht gleichgiltig. Ausrückungen und Paraden geben ihm keinen Ersatz für die Sicherheit des Lebens, die er sich einfach verschaffen kann, wenn er aus der Feuerwehr austritt. Und das geschieht und wird auch ferner geschehen, wenn nicht die Hoffnung, daß ein Gesetz wie das vorliegende, beschlossen wird, erhalten wird; nur diese Hoffnung hat es bisher gehindert und aufgehalten, daß durch den Austritt zahlreicher Mitglieder viele dieser Feuerwehren sich auflösen. Nehmen Sie diese Hoffnung dadurch, daß Sie den Antrag des Finanz-Ausschusses, welcher infolge der Verbindung mit der Feuerlöschordnung einen eminent hinauschiebenden Charakter erhält, annehmen — zum Hinauschieben findet man ja immer Gründe, sowie man immer einen Prügel findet, wenn man schlagen will — nehmen Sie den Mitgliedern der Feuerwehren diese Hoffnung dadurch, daß Sie die Erreichung des angestrebten Zieles, das von anderen Feuerwehren schon längst erreicht ist, in unabsehbare Ferne hinauschieben, und Sie werden eine ganz überraschend häufig eintretende Auflösung von Feuerwehren erleben. Ob es nun auch im Interesse der Feuerassurances liegt, wenn in dem einen und anderen, in 10, 20 und 50 Orten ein organisiertes Feuerlöschwesen nicht besteht, so daß die Brände, statt isolirt zu bleiben, in der alten und schrecklich bekannten Weise ganze Zeilen und Straßen vernichten, das werden die Herren bei genauer Erwägung, und wenn Sie endlich mit dem Umstande rechnen, daß auch in Steiermark etwas geschehen muß, um den gesicherten Zustand, den wir jetzt genießen, zu erhalten, selbst beurtheilen und wohl dann von ihrem Widerstande im eigensten Interesse abgehen.

In diesem Geiste möchte ich bitten, daß entweder sogleich in die Berathung der Vorlage eingegangen und dieselbe, sowie in zahlreichen anderen Landtagen, bei welchen ich nicht annehmen kann, daß dort eine geringere Einsicht herrsche, als hier, angenommen oder daß die Vorlage mindestens dem Finanz-Ausschusse zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung in der morgigen Sitzung zugewiesen werde.

Abg. Dr. Rit. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich weiß allerdings nicht genau, welcher Antrag dem hohen Hause in Bezug auf die in Verhandlung stehende Angelegenheit vorliegt; ich weiß nicht, ob ein Antrag auf Eingehen in die Specialdebatte oder auf Rückverweisung an den Finanz-Ausschuß gestellt wird, — allein so viel

scheint mir klar, daß ohne eine genaue, in kleinerem Kreise, d. h. im Ausschusse vorzunehmende Prüfung des Gesezentwurfes und seiner Grundlagen es wohl kaum möglich sein wird, denselben anzunehmen. Es ist nur sehr bedauerlich, daß der fragliche Antrag von einem Mitgliede des geehrten Finanz-Ausschusses herrührt, welches Gelegenheit gehabt hätte, den größten Theil aller heute hier erhobenen Bedenken im Finanz-Ausschusse selbst geltend zu machen und so dem hohen Hause von den letzten Stunden, die es auf seine Arbeiten verwenden kann, die eine oder die andere zu ersparen.

Die Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Rit. v. Sprung geltend gemacht hat, sind im Finanz-Ausschusse auf das Weitläufigste besprochen worden.

Ich werde die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen und will nur bemerken, daß der Landes-Ausschuß selbst sich dieser Vorlage gegenüber nicht ablehnend verhält; allein er hat dieselbe viel zu spät erhalten, um in der Lage zu sein, sie in ihren Einzelheiten derart zu prüfen, daß er einen entschiedenen Antrag an den hohen Landtag stellen könnte. Es ist daher vom Landes-Ausschusse in die Specialdebatte dieses Gesezentwurfes nicht eingegangen worden und auch vom Finanz-Ausschusse wurde eine solche nicht gepflogen. Wie es nun angehen soll, daß nunmehr das hohe Haus sogleich zur Specialdebatte schreite und Beschluß fasse, ist mir nicht recht ersichtlich.

Es imponirt mir gar nicht, daß der eine oder der andere Landtag einen ähnlichen Gesezentwurf bereits angenommen hat, daß dieser sanctionirt worden, aber noch nicht ins Leben getreten ist, weil man doch nicht weiß, wie man mit der Sache manipuliren soll. Diese Thatsachen imponiren mir gar nicht und entheben mich auch nicht der Verpflichtung, diese Angelegenheit zu studiren, die nicht gar so einfach ist, als man sie sich vorstellt. Es ist allerdings richtig, daß die Asscuranz-Vereinigungen einerseits und die Feuerwehren andererseits in einem derartigen Connege stehen, daß die einen die Interessen der anderen fördern, allein — est modus in rebus und darum muß diese Angelegenheit mit Vorsicht angefaßt werden.

Zunächst ist die Ansicht unrichtig, daß die Versicherten durch die Einführung einer Abgabe zu Gunsten der Feuerwehren in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen würden. Für Denjenigen, welcher in das Versicherungswesen Einsicht hat, ist es mit wenigen Worten gegeben, daß dies absolut unmöglich ist. Anders wäre es, wenn diese Abgabe aus dem Gewinne der Asscuranz-Gesellschaften berechnet und erhoben würde, und wenn man sagen könnte: Von dem Reineinkommen mußt Du



irgend etwas zur Erhaltung der Feuerwehren beitragen, denn Du verdankst Deinen Gewinn zum Theile dem Bestehen derselben und würdest ihn gewiß nicht in demselben Maße erzielen können, wenn diese nicht existirten. Allein ein solcher Vorgang ist nicht beabsichtigt; vielmehr soll von der Brutto-Einnahme diese Gebühr geleistet werden. Nun bin ich in den Geschäften der sogenannten kaufmännischen Asscuranz-Anstalten in Steiermark nicht bewandert, so viel ich aber aus Privatmittheilungen und auch aus den Bilanzen weiß, glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß nahezu sämtliche kaufmännische Versicherungsanstalten in Steiermark in den letzten Jahren mit Deficit gearbeitet haben. Wie es nun möglich sein soll, bei diesem Deficit — ich könnte große Gesellschaften nennen, welche zweifelsohne mit einem solchen gearbeitet haben — die Subventionirungen an die Feuerwehren ohne Belastung des Asscuraten, respective ohne Erhöhung der Prämie zu leisten, weiß ich nicht. Wohl aber bin ich Mitglied der vaterländischen Versicherungs-Gesellschaft und mit meinem ganzen geringen beweglichen und unbeweglichen Vermögen bei der wechselseitigen Versicherung theilhaftig, und da weiß ich nun ganz genau, daß nach den Grundlagen, auf denen die Anstalt beruht, nur die jährlichen Ausgaben auf die Entschädigungsleistung und die nothwendigen Regiekosten auf die Theilnehmer repartirt werden. Das Bestreben der Anstalt kann daher kein anderes sein, als die Prämien mit dem Erfordernisse derart in Einklang zu bringen, daß der Asscurat absolut nicht mehr zu zahlen hat, als er zahlen muß. Wenn nun eine Percentualauflage auf die Bruttoprämie gelegt wird, um davon die Feuerwehren zu subventioniren, so muß der Asscurat um diese Percente mehr zahlen. Dagegen wird Niemand eine Einwendung zu machen vermögen.

Welches ist aber die Folge eines solchen Vorganges? Die nothwendige Folge für das Land ist die, daß Derjenige, welcher nicht versichert, geschützt ist durch Denjenigen, welcher versichert. Dieser Letztere muß daher nicht nur für die eigene Versicherung zahlen, sondern auch für Denjenigen, welcher findet, sein Gut nicht vor-sichern zu müssen. Das sind principielle Bedenken.

Ein zweites solches Bedenken ist das, daß bisher noch keinerlei Organisation der freiwilligen Feuerwehren besteht. Es wird von Pflichtfeuerwehren und von freiwilligen Feuerwehren gesprochen. Die Letzteren haben bisher keine organische Verbindung mit dem Feuerlöschwesen und trifft sie mindestens eine diesbezügliche Verpflichtung nicht. Es ist nun eigentlich sonderbar, eine Auflage zu Gunsten eines Institutes einzuführen, welches bisher in dem Rahmen des Feuerlöschwesens noch keinen gesetzlich normirten Platz gefunden hat.

Das sind Bedenken, welche auch im Finanz-Ausschusse rege wurden und denselben veranlaßt haben, nicht die Sache abzulehnen, wohl aber sie von irgend Jemandem studiren zu lassen, und dieser Jemand, dem das Studium dieser Angelegenheit obliegen sollte, wäre der Landes-Ausschuß, welcher den Auftrag erhalten soll, die Frage zu prüfen und seine diesfälligen Anträge dem nächsten Landtage vorzulegen. Ich sollte daher glauben, daß die Verweisung dieses Gegenstandes an den Landes-Ausschuß zweckmäßig wäre.

Nur eine kleine Bemerkung habe ich noch gegen den Herrn Abgeordneten Ritter von Sprung vorzubringen, welcher gemeint hat, daß die Vernachlässigung der Schaffung einer Feuerlösch-Ordnung quasi auch eine Schuld des Landes sei, obwohl er Niemanden speciell beschuldigen wolle. Da möchte ich denn doch den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, welchen kritischen und gesetzlichen Bedenken man auch hier wieder begegnet. Ich weiß im Momente gar nicht — ich gestehe meine Unwissenheit — ob es möglich sein wird, ein Gesetz rück-sichtlich der Feuerlösch-Ordnung für das Land zu geben. Das Feuerlöschwesen gehört zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde; ob es daher thunlich ist, mittelst eines Gesetzes der einzelnen Gemeinde eine Feuerlösch-Ordnung aufzuzutroiren, weiß ich, aufrichtig gesagt nicht; ich getraue mich darüber im Augenblicke nicht abzusprechen. Mit Einem Worte: Es sind im Finanz-Ausschusse derartige Bedenken geltend gemacht worden, nicht Bedenken, welche denselben bewegen konnten, auf die Ablehnung des Antrages einzugehen, aber doch solche, welche ihn zu veranlassen vermochten, ein Studium dieser Angelegenheit wünschenswerth zu finden, so daß er dormalen einen Antrag auf das Eingehen in die Specialdebatte nicht stellen wollte.

Ich erkläre demnach, daß ich mich in voller Uebereinstimmung mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses befinde und daher für denselben stimmen werde.

Abg. Dr. **Seilsberg**: (M.=G. Frohuliten): Der Herr Vorredner hat zwar gemeint, er wolle in das Meritorische der Sache nicht eingehen; er konnte sich aber der Versuchung, dies zu thun, nicht entziehen und hat einige thatsächliche Momente vorgebracht, welche mir jedoch nicht ganz thatsächlich zu sein scheinen. Was z. B. die Bemerkung über die Passivität der Asscuranzen betrifft, so dürfte dieselbe, so weit ich mit dieser Materie vertraut bin, auf das Land Steiermark ganz gewiß keinen Bezug haben, sondern einen solchen höchstens erst durch die Verquickung der Geschäfte mit Kärnten oder Krain erhalten. Glaubt aber der Herr Vorredner, daß, wenn die unausweichliche Folge eintritt, daß die Feuerwehren



abnehmen, sich dann diese Bilanzen günstiger gestalten werden? Ich glaube es nicht. Uebrigens ist es immer gut, von Anderen zu lernen und darum sollte man denn doch nicht so ganz hinweggehen darüber, daß so viele andere Landtage den Gegenstand in Berathung gezogen und in dem von uns gewünschten Sinne ihre Beschlüsse gefaßt haben; auch in diesen Körperschaften sind triftige Gründe vorgebracht worden und darum sollte man sich diesen doch nicht so ganz verschließen. Der Finanz-Ausschuß ist ja nicht mit dem Antrage an uns herantreten, den Landes-Ausschuß mit der neuerlichen Berathung oder neuerlichen Antragstellung zu beauftragen, sondern der nach seinem Antrage an den Landes-Ausschuß zu richtende Auftrag geht dahin, erst eine Feuerlösch-Ordnung zu verfassen und vorzulegen und dann das Uebrige noch einmal von Anfang an zu beginnen. Ich glaube, daß der Ausschuß die Berathung des Gegenstandes, gedrängt durch andere wichtige Arbeiten und durch die damals kurz bemessene Zeit, etwas präcipitirt hat und daß es rein nur diesem Umstande zu danken ist, daß er den nachahmenswerthen Beispielen anderer Länder — welche Beispiele ja auch nicht leichtfertig, sondern erst nach reiflicher Erwägung geschaffen wurden — nicht Rechnung getragen hat.

Ich stelle daher den positiven Antrag (liest):

„Die Beilage Nr. 76, respective Nr. 26“ —  
 Letzteres ist die Vorlage des Landes-Ausschusses —  
 „sei an den Finanz-Ausschuß zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung in der nächsten Sitzung zurückzuweisen.“

Ich möchte nur noch den Herrn Abgeordneten **Rit. von Sprung** bitten, sich diesem meinem Antrage zu conformiren, weil ich der Meinung bin, daß eine neuerliche Berathung im Ausschusse dem Gegenstande nur förderlich sein könnte.

(Der Antrag des Abgeordneten **Dr. Heilsberg** wird unterstützt.)

**Abg. Pairhuber** (St.=G. Fürstensefeld): Aus der Debatte ergibt sich so ziemlich mit Klarheit, daß allgemein der Wunsch herrscht, man möge ein die in Rede stehende Angelegenheit handelndes Gesetz und durch dasselbe eine Unterstüßung des Feuerwehrowesens schaffen. Dazu kommt noch, daß die Mehrzahl der Landtage Oesterreichs ein solches Gesetz bereits beschlossen hat und daß, mag man über die Beitragsleistung denken wie man will, die Rückwirkung auch auf Steiermark schon jetzt nicht ausbleiben wird, ob wir nun ein solches Gesetz schaffen oder nicht. Ich halte es daher für wünschenswerth, daß das Gesetz oder wenigstens ein revidirtes Gesetz sobald als möglich in's Leben gerufen werde. Ich

verkenne jedoch nicht die Wichtigkeit der erhobenen Bedenken und schließe mich der Anschauung an, daß der Gesetzentwurf selbst noch durch den Finanz-Ausschuß in Berathung gezogen werden muß, bevor von Seite des hohen Hauses in die Verhandlung darüber eingegangen wird.

Für den Fall jedoch, als auf den darauf bezüglichen Antrag nicht eingegangen werden sollte, erlaube ich mir zu dem Antrage des Finanz-Ausschusses die abgeforderte Abstimmung über die Worte „unter gleichzeitiger Vorlage einer Feuerlösch-Ordnung für das Land Steiermark“ zu beantragen.

Wir Alle, meine Herren, sind überzeugt, daß, bevor eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Feuerlösch-Ordnung zu Stande kommt, mehr als Ein Jahr vergehen wird. Wenn wir also einen Hemmschuh dadurch anlegen, daß wir beschließen, daß das Gesetz, welches heute Gegenstand der Berathung ist, gleichzeitig mit der Feuerlösch-Ordnung vorgebracht werden muß, so wird damit die endliche Lösung der Frage nothwendig auf mehrere Jahre hinaus verzögert.

Ich glaube auch der Meinung Ausdruck geben zu sollen, daß die statutatarische Stellung der Feuerwehren feststehen muß, bevor man eine Feuerlösch-Ordnung schaffen, bevor man sagen kann, welche Agenden diesem Institute zugewiesen und in welcher Weise sie ausgeübt werden sollen. Ich beantrage daher die abgeforderte Abstimmung über den erwähnten Satz.

**Abg. R. v. Sprung** (H.=R. Leoben): Ich habe nur zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Landes-Ausschuß **Dr. R. v. Schreiner** selbst erklärt, er wisse nicht einmal, ob man eine Feuerlösch-Ordnung im Wege eines Gesetzes zu Stande bringen könne, womit jedenfalls zugestanden ist, daß die Erlassung einer Feuerlösch-Ordnung in sehr weitem Felde steht. In Anbetracht dieses Umstandes muß ich in der Hauptsache an meiner Meinung festhalten. Im Uebrigen schließe ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten **Dr. Heilsberg** an.

**Abg. Dr. Dominikus** (L.=G. Cilli): Ich habe im Finanz-Ausschusse für den uns heute vorliegenden Antrag dieses Ausschusses gestimmt, möchte mich aber dagegen verwahren, daß aus dieser Abstimmung auf eine geringere Freundlichkeit gegenüber den Feuerwehren geschlossen werde, deren Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit ich vielmehr vollständig anerkenne.

Ein Motiv, das mich veranlaßt hat, diesem Antrage zuzustimmen, war das, daß nach meiner Ansicht diese Besteuerung sofort auf die Prämie überwälzt werden, in



derselben ihren Ausdeuß finden wird, und daß es denn doch nicht so klar ist, ob alle Versicherten einen unmittelbaren Nutzen von den Feuerwehren, wie sie gegenwärtig organisiert sind, zu erwarten haben.

Ein zweites Motiv war das, daß ich es bedenklich gefunden habe, daß ein Institut, wenn es zu Gunsten von Privaten existirt, sofort einer Besteuerung unterzogen wird. Ich finde einen solchen Vorgang mit einem gesunden Steuersysteme überhaupt nicht vereinbarlich.

Unter allen Umständen halte ich dafür, daß diese Frage sorgfältig erwogen werden müsse. Einer gleichen Anschauung hat auch der Herr Landes-Ausschuß Dr. N. v. Schreiner Ausdruck gegeben.

Wenn nur schon der Anwurf erhoben wurde, daß dieses Gesetz im Finanz-Ausschusse überhastet worden sei, zu einer Zeit, wo wir mitten in der Session standen, so dürfte es kaum zu erwarten sein, daß er unmittelbar vor Schluß der Session in eine gründlichere Berathung eingehe; es scheint mir unmöglich, daß der Finanz-Ausschuß bis morgen ein Gesetz vorlege, welches wir mit Beruhigung annehmen könnten, denn es wäre in diesem Falle sozusagen gar nicht vorberathen.

Bei so wichtigen principiellen Bedenken glaube ich die Annahme des Ausschusßantrages auf das Wärmste empfehlen zu sollen.

Gegen die Weglassung des auf die Feuerlösch-Ordnung bezüglichen Passus habe ich von meinem Standpunkte aus nichts einzuwenden.

Rector magnificus Dr. **Vidermann**: Auch ich muß mich gegen den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg gestellten Antrag erklären und werde für den Antrag des Finanz-Ausschusses auf Rückverweisung der Vorlage an den Landes-Ausschuß stimmen, aber aus Gründen, welche hier noch nicht ausgesprochen wurden, weshalb ich mir erlaube, dieselben kurz anzudeuten.

Ich betrachte nämlich jeden Feuerschaden als eine Landescalamität und würde es vollkommen begründet finden, wenn das Land selbst aus seinen allgemeinen Mitteln den Feuerwehren überhaupt und insbesondere Denjenigen zu Hilfe käme, welche im Dienste der Feuerwehr verunglückt sind.

Ich kann mich insbesondere mit dem Gedanken nicht befreunden, daß man gerade die Versicherungs-Gesellschaften heranziehe, weil ich davon besorge, daß, wenn auch nicht in der allernächsten Zeit, so doch, wenn dieses Princip immer mehr um sich greift, in der Folge eine Schädigung dieser Gesellschaften und viel mehr noch eine Schädigung Derjenigen, welche sich bei denselben versichern, eintreten muß.

Wenn nämlich einerseits die Prämie eine Erhöhung erfährt, wenn andererseits die Beruhigung, welche dem Versicherten bis jetzt durch die bezüglichen Fonds geboten ist, eine Verminderung erleidet, so kann der Rückschlag auf die Versicherung selbst nicht ausbleiben und in dem Maße, als diese Gefahr wächst, wird die Entwicklung der Feuerwehren noch nicht die nöthige Beruhigung bieten. Daher könnte ein Zeitpunkt eintreten, wo wirklich ein Nachtheil entstünde.

Da nun derartige Erwägungen, wie wir sie vernommen haben, sich zum Theile auch schon geltend gemacht haben und bei nochmaliger Berathung im Schoße des Landes-Ausschusses vielleicht noch gründlicher könnten erwogen werden, erkläre ich mich aus den angegebenen Gründen für die Rückverweisung an den Landes-Ausschuß zu nochmaliger Berathung.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen. — Der Berichterstatter Dr. Neckermann verzichtet auf das Wort. — Der Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg wird abgelehnt und der Antrag des Finanz-Ausschusses unter Weglassung der Worte: „unter gleichzeitiger Vorlage einer Feuerlöschordnung für das Land Steiermark“ angenommen.)

**Landeshauptmann**: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die **Anträge des Sonder-Ausschusses zur Vorberathung des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, pag. 48, „Grundlasten-Ablösung und Regulirung“, „Collectur-Ablösung“.**

(Beilage Nr. 78.)

Ich ersuche Seine Magnificenz den Herrn Rector magnificus Dr. **Vidermann**, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Rector magnificus Dr. **Vidermann** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat mit Beschluß vom 7. Juni 1883 diejenigen Theile des Rechenschaftsberichtes, welche die Grundlasten-Ablösung und Regulirung und die Collectur-Ablösung betreffen, einem Sonder-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Als Berichterstatter dieses Sonder-Ausschusses habe ich nun die Ehre, über diesen Gegenstand kurz Folgendes zu bemerken.

Es handelt sich in dem gegebenen Falle wesentlich um diejenigen Bedenken und Beschwerden, welche in Folge der Grundlasten-Regulirung und -Ablösung entstanden sind und die sowohl in den früheren Landtags-Sessionen schon zur Sprache gekommen sind, als auch in demjenigen Berichte über die Durchführung dieser Angelegenheit anklingen, welchen die steiermärkische Statthalterei an das Land erstattet hat und welcher eine Beilage zu dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses bildet.



In diesem Berichte ist mit einer sehr anzuerkennenden Offenheit und Aufrichtigkeit auch von den Mängeln die Rede, welche die Durchführung an sich trägt, sowie von der geringen Befriedigung, welche viele Beteiligte darob empfanden. Es liegt darin wohl eine Bürgschaft für die guten, das Licht der Öffentlichkeit durchaus nicht scheuenden Intentionen, mit welchen von der obersten Landesstelle bei der Grundlasten-Regulierung und -Ablösung vorgegangen worden ist.

Es lag aber andererseits darin eine Aufforderung für den Ausschuss, dem Sachverhalte genauer nachzuspüren. Es geschah dieß mit Zuhilfenahme desjenigen Materiales, welches schon in früheren Sessionen des Landtages gesammelt wurde und es geschah ferner nach Einvernehmung von Experten, welche zum Theile widersprechende Standpunkte vertraten.

Auf diese Weise hat sich der Ausschuss die Ueberzeugung erworben, daß viele von den bestehenden Bedenken und Beschwerden allerdings nicht begründet, oder besser gesagt, nicht in den Vorschriften für die Grundlasten-Ablösung und Regulierung und in der Art und Weise, wie diese Vorschriften angewendet wurden, begründet sind.

Der Ausschuss ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Hauptursache der bestehenden Uebelstände und Beschwerden der Zusammenhang ist, in welchem das Forstgesetz mit der Durchführung der Regulierung und Ablösung der betreffenden Lasten steht. Dieser Zusammenhang war nun auch maßgebend für den ganzen Gang der Berathung und das Hauptaugenmerk des Ausschusses war gerade auf diese Collisionen gerichtet. Aus den betreffenden Erwägungen sind die bezüglichlichen Anträge des Ausschusses vorzugsweise hervorgegangen.

Dabei hat sich aber noch eine andere Ursache der bestehenden, nicht zu läugnenden und besonders in einzelnen Theilen von Obersteiermark, aber auch in Untersteiermark, nämlich im Bezirke Oberburg bestehenden Unzufriedenheit ergeben. Diese Ursache besteht darin, daß in neuester Zeit bei der Grundsteuerregulierung vielfache Aenderungen der Culturgattungen hinsichtlich bestimmter Grundstücke vorgenommen wurden, wornach die Weiderechtigen, so wie auch andere Servitutsberechtigten in der Geltendmachung ihrer klaren Rechte gehindert sind. Gerade auf diesen Punkt mußte auch Rücksicht genommen werden und daher kommt es, daß in dem ersten Antrage, welchen der Ausschuss vor das hohe Haus bringt, von diesem Gegenstande die Rede ist. Dieser Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1 Der Landtag erkennt es für dringend geboten, daß der Grundsteuer-Kataster in allen Fällen,

wo Servitutsberechtigten nachzuweisen im Stande sind, daß eine bestimmte Bodenfläche, an welche sie mit der Ausübung einer Servitut gewiesen sind, zur Zeit der Regulierung dieser oder bei ablösungsweiser Ueberlassung derselben an sie als „Weide mit Wald“ oder als reine Weide classificirt war, dormalen aber als Wald im Grundsteuer-Kataster verzeichnet ist, — zu Gunsten ihres Rechtsanspruches berichtigt werde, und daß der Staat die Kosten solcher Berichtigungen trage.“

Der Ausschuss hat in dieser Hinsicht allerdings erwogen, daß es gerade ein unter staatlicher Autorität und durch staatliche Organe eingeführter Vorgang ist, welcher diese nachtheilige Rückwirkung ausübt, und daher auch gemeint, daß dort, wo sich wirklich Anstände der bezeichneten Art ergeben, es durchaus nicht unbegründet ist, daß man dem Staate auch die Tragung der Kosten solcher Berichtigungen zumuthe.

Der zweite Antrag des Sonder-Ausschusses lautet (liest):

„2. Der Landtag erklärt es als wünschenswerth, daß auf Grund dieser Berichtigungen ein besonderer Waldkataster zusammengestellt werde, in welchem Aenderungen (Zu- oder Abschreibungen bestimmter Bodenflächen) nur mit Vorwissen und Zustimmung der beteiligten Servitutsberechtigten, sowie mit Genehmigung derjenigen Landesbehörde, welcher die Wahrung der Bodencultur-Interessen in höchster Instanz jeweilen zusteht, vorgenommen werden dürfen.“

Dieser Antrag beruht hauptsächlich auf der Erwägung, daß man ein- für allemal eine sichere, bestimmte Grundlage schaffen solle, welche geeignet ist, dem Berechtigten wie dem Verpflichteten gleichmäßig zur Beruhigung zu dienen, namentlich was die von der einen oder von der anderen Seite möglichen Uebergriffe anbelangt. Es ist hier die Rede von derjenigen Landesbehörde, „welcher die Wahrung der Bodencultur-Interessen in höchster Instanz jeweilen zusteht“. Ich will als Berichterstatter, aber auch als Obmann des Sonder-Ausschusses diesfalls bemerken, daß der Ausschuss als diese höchste Instanz sich nicht bloß die Statthaltereie gedacht, sondern, daß sich bei verschiedenen Anlässen der Gedanke in den Vordergrund gedrängt hat, daß es von Vortheil und namentlich für das hier in Frage stehende Geschäft erspriesslich wäre, wenn auch für Steiermark eine Art Landescultur-Rath bestünde, der aber ganz gut neben der hiesigen Landwirthschafts-Gesellschaft wirken, ja die Wirksamkeit derselben unterstützen, aber auch umgekehrt von derselben einen Theil der nöthigen Kräfte entlehnen könnte. Dieser



Gedanke wurde aber gar nicht zur Erörterung gebracht, weil dadurch die Finalisirung der ganzen Angelegenheit aufgehalten worden wäre und weil derselbe von einer Tragweite ist, welche nicht in den Rahmen der Aufgabe des Ausschusses gepaßt hätte. Der dritte Antrag des Sonder-Ausschusses lautet (liest):

„3. Der Landtag findet es unerläßlich, daß die Besitzer von servitutspflichtigem Weide- und Waldland durch die Staatsbehörden zu einer Bewirthschaftung dieser Ländereien angehalten werden, welche den betreffenden Servitutsberechtigten den ungeschmälernten und andauernden Genuß ihrer diesfälligen Rechte verbürgt, insbesondere aber vorbeugt, daß ein mit solchen Ansprüchen belastetes Grundstück der herkömmlichen Verwendung ganz oder theilweise entzogen wird.“

In diesem Antrage ist die dem Ausschusse am meisten geeignet erschienene Abhilfe gegen jene Beschwerden enthalten, welche hinsichtlich der Beeinträchtigung der Servitutsberechtigten durch die Bewirthschaftung bestimmter Flächen geltend gemacht wurden, welche Bewirthschaftung ja auch im allgemeinen Landes- und Kultur-Interesse ohne Zweifel liegt, jedoch eine Collision namentlich mit den Interessen der Viehzucht involvirt.

Der vierte Antrag des Sonder-Ausschusses lautet (liest):

„4. Der Landtag erachtet es für gerathen, die Ersatzpflichtigkeit der vorerwähnten Besitzer gegenüber den Servitutsberechtigten für die Fälle einer Beeinträchtigung, welche sie diesen beim Genuße der Servitutsrechte zufügen, deutlich auszusprechen, und das bezüglichliche Verfahren vor den politischen Behörden so zu regeln, daß die Klagen über solche Beeinträchtigungen ohne abschreckenden Kostenaufwand eingebracht und bald verbeschieden, auch die zuerkannten Schadenersätze rasch eingebracht werden können.“

Dieser Punkt schien darum nothwendig, weil in Bezug auf die Ersatzpflicht, ja sogar in Bezug auf die Competenz, welche diesfalls besteht, was nämlich die Erkenntnisse über eine solche Ersatzpflicht anbelangt, weder unter den Betheiligten noch auch bei den Behörden immer die nöthige Klarheit obzuwalten scheint.

Weiters beantragt der Sonder-Ausschuß, (liest):

„5. Der Landtag erkennt es als dringend geboten, daß die Bestimmungen des § 10 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, sowohl in Bezug auf die Wahl der zu Schonungsflächen bestimmten Plätze, als was die Ausdehnung dieser Flächen anbelangt, mit steter Berücksichtigung bestehender Servi-

tutsrechte gehandhabt, Beeinträchtigungen der Berechtigten hiedurch hintangehalten und die Waldbesitzer hiedurch von solchen abgehalten werden; ferner daß die im § 9 des citirten Gesetzes vorgesehenen Wirthschaftspläne auch ohne speciellen Anlaß zu Streitigkeiten, daferne entweder der Berechtigte oder der Verpflichtete es begehrt, jedenfalls aber auf Kosten des Letzteren angefertigt werden und bei den Behörden, bei welchen sie hinterlegt bleiben müssen, von den Berechtigten für ihre Zwecke benützt werden können.“

Was den letzten Theil dieses Antrages, nämlich die Abänderung, beziehungsweise die Durchführung des § 9 des Forstgesetzes betrifft, so gilt dieser Antrag der allgemein verbreiteten Klage, daß die vorgesehenen Wirthschaftspläne nicht in genügender Anzahl überhaupt bestehen, daß die Fertigstellung derselben mit großen Schwierigkeiten und namentlich mit großen Kosten verbunden ist, und daß, wenn sie endlich ausgefertigt sind, die Servitutsberechtigten nicht in die Lage kommen, den ihnen erwünschten Gebrauch davon zu machen.

Was aber den ersten Theil des Antrages 5, nämlich die Schonungsflächen anbetrißt, so hätte sich der Ausschuß gerne präciser ausgedrückt; er glaubte aber, nachdem am Schlusse dieser Anträge ohnehin dem Landes-Ausschusse eine Ingerenz auf die weitere Verfolgung der hierin ausgesprochenen Absichten eingeräumt wird, von einer solchen Formulirung absehen zu können.

Der sechste Antrag des Sonder-Ausschusses, den ich soeben berührt habe, lautet nämlich, (liest):

„6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in diesem Sinne bei der hohen Regierung sich zu verwenden, damit diese entweder im administrativen oder, wo dies nöthig, im legislativen Wege das zur Abstellung jener Uebelstände Erforderliche veranlasse; soweit aber die im Vorstehenden bezeichnete Abhilfe nur durch Landesgesetze getroffen werden kann, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die hiezu geeigneten Gesetze vorzubereiten.“

Der Ausschuß war der Meinung, daß es schon wünschenswerth ist, wenn überhaupt in der gegenwärtigen Landtagsession in dieser Hinsicht einmal vom Landtage etwas beschlossen wird.

Diese Angelegenheit hatte nämlich das Mißgeschick, daß sie in früheren Landtagsessionen sogar bis in das Jahr 1865 zurück zwar schon wiederholt in Anregung kam, auch schon im Landtage besprochen wurde, ohne daß aber ein Beschluß, welcher gegen die Beschwerden wirklich eine Abhilfe geboten hätte, gefaßt worden wäre. Der Ausschuß war daher der Meinung, es werde wenig-



stens dadurch, daß dem Landes-Ausschusse diesfalls ein Auftrag erteilt wird, dem Gegenstande eine entsprechende Fürsorge, die namentlich im Interesse der Servitutsberechtigten gelegen ist, zugewendet.

Das sind diejenigen Anträge, welche sich auf die Grundlasten-Ablösung und Regulirung beziehen.

Es wurde aber auch der die Collectur-Ablösung betreffende Theil des Rechenschaftsberichtes demselben Sonder-Ausschusse zugewiesen. In dieser Hinsicht sind ihm auch manche Beschwerden bekannt geworden; derselbe glaubt jedoch, ohne weiter auf das Detail einzugehen, den Antrag stellen zu sollen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landtag spricht den Wunsch aus, daß die Verhandlungen zur Ablösung der Collecturen bei den politischen Behörden je eher ihrem Abschlusse zugeführt werden, daß die fruchtbringende Anlegung der bereits eingezahlten Collecturen-Ablösungs-Capitalien durchgeführt und die Einzahlung dieser Capitalien beschleunigt werde.“

Dieser Antrag richtet sich zum Theile an die landesfürstlichen Behörden, zum Theile aber auch an die kirchlichen Behörden, weil namentlich die nächste Fürsorge für die fruchtbringende Anlegung der betreffenden Capitalien, sowie die Ueberwachung Dessen in den Wirkungskreis der geistlichen Behörden, nämlich der Ordinariate fällt.

Es wäre dem Ausschusse schließlich vielleicht auch noch zugekommen, über den Kostenpunkt eine Aeußerung abzugeben, namentlich über die außerordentlich hohen Kosten, welche die Grundsteuer-Ablösung und Regulirung in Steiermark verursachte. Es ist das aber erstens eine abgethane Sache, und zweitens sind auch in früheren Landtagsessionen die Verschleppungen, die da vorkamen, die Schwierigkeiten, die da auftauchten, wiederholt zur Sprache gekommen, und der Ausschuss glaubte daher seine Aufgabe dadurch zu lösen, daß er die von mir vorgetragenen Anträge formulirt hat. Ich empfehle dieselben im Namen des Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich begreife recht wohl, daß die in dem Rechenschaftsberichte des geehrten Landes-Ausschusses aufgenommene Note, welche ich im Juni des vorigen Jahres unter Darstellung der Verhandlungen über die Grundlastenablösung an denselben gerichtet habe, einige Aufmerksamkeit von Seite des hiesigen eingesezten Ausschusses hervorgerufen hat. Ich glaube, daß diese Darstellung sich ausschließlich auf Thatsächliches, auf historisches Materiale aufbaut; diese Darstellung ist nicht in der Lage, über Mängel im weiteren Sinne zu

sprechen, und wenn am Schlusse meiner Note darauf hingewiesen wird, daß gar mancher Landwirth und mancher Forstmann mit dem Resultate nicht einverstanden ist, daß es Jedermann freistehe, Kritik zu üben, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Durchführung des bezüglichen Gesetzes mit Mängeln zu kämpfen gehabt hat.

Weit entfernt, die ganze Angelegenheit als etwas Vollkommenes, etwas Perfectes hinzustellen, glaube ich doch constatiren zu müssen, daß von den mit der Durchführung dieser schwierigen Aufgabe betrauten Organen stets das Gesetz und nur das Gesetz im Auge behalten wurde, und wenn ein Landwirth, ein Forstmann in dem einen oder dem anderen Falle mit den Consequenzen nicht einverstanden ist, so ist das eben der Standpunkt des Landwirthes oder des Forstmannes. Ich glaube sogar, daß es auch recht viele Berechtigte geben wird, die heute bereits sagen: wir sind schlimmer daran. Diese werden sich jedoch vielleicht nicht Rechenschaft geben, daß der Eine oder der Andere partiell selbst daran Schuld ist. Die Regulirung hat mit dem Blicke in die Zukunft stattgefunden; der Berechtigte aber hat den Blick in die Zukunft mit einem Schleier umgeben und hat nur für den Augenblick gelebt, — und das Holz, welches er in Zukunft brauchen wird, ist nicht mehr im Walde.

Die Anträge selbst, welche von dem geehrten Ausschusse gebracht werden, sind partiell ganz gewiß in einer Art von Bedürfnis gelegen. Den Zweifel möchte ich aber doch aussprechen, ob alle diese Anträge auch durchführbar sind, sowohl mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze, als auch mit Rücksicht auf alles das, was zur Durchführung dieser verschiedenen Wünsche erst aufgebaut werden müßte. Gar Manches wird durch die bestehenden forstgesetzlichen Bestimmungen eine Lösung finden; Manches dagegen würde eine Ausdehnung einzelner Paragraphe des Forstgesetzes nothwendig machen. Ohne Aenderung dieser forstgesetzlichen Bestimmungen wird an die Ausführung dieser Wünsche wohl kaum gedacht werden können.

Was den zweiten Theil der Anträge des Sonder-Ausschusses, nämlich den auf die Collectur-Ablösung bezüglichen Theil betrifft, so möchte ich mir erlauben, zunächst den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen darzustellen; derselbe ist theilweise dem geehrten Landes-Ausschusse bereits mitgetheilt worden. Ich kann dem hohen Hause nur zur Kenntnis bringen, daß mit Ende 1882 von 865 Anmeldungen mit dem Stande von 88.769 Verpflichteten 760 Anmeldeoperat mit dem Stande von 73.741 Verpflichteten erledigt, 67 Anmeldeoperat mit dem Stande von 10.775 Verpflichteten in Verhandlung begriffen sind und nur noch 38 Anmel-



dungen mit dem Stande von 4352 Verpflichteten der Erledigung harren.

Nach dem Tenor des Ausschuss-Antrages müßte man wohl annehmen, daß es in der Intention des geehrten Ausschusses gelegen war, das Ablösungs-Verfahren in Collectur-Angelegenheiten überhaupt beschleunigt zu wissen, nämlich das ganze Collectur-Verfahren finalisirt zu sehen. Dies ist aber mit einigen Schwierigkeiten verbunden, da das Gesetz über die Ablösung der Collecturen ein facultatives ist, man den Abschluß des Ablösungs-Verfahrens daher nicht beschleunigen kann, wenn nicht die Anmeldungen vorausgegangen sind, andererseits aber jeder Einzelne anmelden kann, wann er will.

Bezüglich der Einzahlung der Capitalien und der Anlegung derselben ist von Seite der Landesbehörden, respective des Ministeriums in der Instruction an die Steuerämter soviel als möglich vorgesorgt worden, und ich kann nur constatiren, daß mir Unregelmäßigkeiten nicht häufig bekannt geworden sind; wo sie mir aber bekannt wurden, wurde denselben mit allem Nachdrucke gesteuert; Zufristungsgesuche kamen thatsächlich sehr selten vor.

Was speciell die Fructification der eingezahlten Capitalien anbelangt, so bestehen hierauf bezügliche Bestimmungen und sind dieselben auch den fürstbischöflichen Ordinariaten und den Unterbehörden in den Jahren 1875 und 1878 bekannt gegeben worden.

Nachdem der Landesstelle zu Ende des vorigen Jahres über die Art und Weise, wie an einzelnen Orten die Fructification stattfindet, einige Bedenken aufstiegen, so hat sich dieselbe für verpflichtet erachtet, diesem Gegenstande eine noch regere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sie hat sich demzufolge im April dieses Jahres an die fürstbischöflichen Ordinate gewendet, damit auch von Seite dieser die Bestimmungen über die fruchtbringende Anlegung der eingezahlten Capitalien mit aller Strenge überwacht werden.

Berichterstatter Rector magnificus Dr. **Widermann**: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat in seinen Ausführungen durchblicken lassen, daß nach seiner Anschauung der Sonder-Ausschuß, als dessen Berichterstatter ich zu fungiren die Ehre habe, in dem Statthaltereiberichte, der bereits von mir angeführt wurde, allerlei Andeutungen gefunden hat, die nicht den Sinn, noch viel weniger aber die Tragweite haben oder haben sollen, die denselben vom Ausschusse beigelegt wurde.

Obwohl ich im parlamentarischen Leben nicht sehr bewandert bin, so halte ich es doch für meine Pflicht als Berichterstatter, hier kurz diejenigen Stellen des Berichtes zu constatiren, welche für den Ausschuß die Veranlassung geworden sind, den darin berührten Vorkomm-

nissen nachzuforschen und sich zu überzeugen, ob Derartiges wirklich vorkam oder nicht. Ich glaube aber, daß aus den Worten, mit denen ich heute meinen Bericht eingeleitet habe, schon zur Genüge hervorgeht, daß der Ausschuß aus jenem Berichte keinerlei Veranlassung schöpfte, irgendwie der Regierung die Nichtbeachtung von Gesetzen oder eine leichtfertige Anwendung derselben zum Vorwurfe zu machen. Die betreffenden Stellen des Berichtes sind nun auf Seite 111, 114 und 115 des Rechenschaftsberichtes enthalten, wo das Geständniß vorliegt, daß die Servitutberechtigten bei der Ablösung von Dienstbarkeiten mitunter verkürzt wurden, während auf Seite 115 gesagt wird, daß die Ablösung im Vergleichswege an den Folgen mancher Uebereilung leidet, natürlich hauptsächlich durch das Verschulden derjenigen, welche die Vergleiche ohne genügende Ueberlegung eingegangen sind; auf Seite 114 ist auch bemerkt, daß die betreffende Landescommission an die Ablösungs-Vergleiche einen weniger strengen Maßstab anlegen zu sollen glaubte, ferner, daß die Landescommission die Regulirungsvergleiche durchaus bestätigte, also offenbar auch einer sorgsameren Ueberprüfung derselben in Ansehung der Landescultur-Interessen durch deren privatrechtlichen Charakter sich überhoben glaubte. Am Schlusse des Statthaltereiberichtes ist endlich auch die Vermuthung geäußert, daß die bisher in Steiermark durchgeführte Ablösung und Regulirung weder den Forstwirth noch den Landwirth zufrieden stellen.

Dies sind diejenigen Punkte, welche den Ausschuß veranlaßten, gerade auf diesen Bericht näher einzugehen. Ich muß aber zum Schlusse noch besonders hervorheben, wie ich es ja auch früher schon in meiner Berichterstattung gethan habe, daß die betreffenden Beschwerden bereits in früheren Landtagsessionen zur Sprache kamen, und daß darüber viel verhandelt wurde; ich habe nur aus Rücksicht auf die kurze Spanne Zeit, die dem Landtage noch zur Verfügung steht, es unterlassen, auf das reiche Material, welches mir diesfalls durch den Landes-Ausschuß zur Verfügung gestellt wurde, näher einzugehen. Die Annahme, als ob erst die Statthaltereinote den Anstoß zu den bezüglichen Erwägungen und Befürchtungen gegeben hätte, ist also, wie ich auf das Bestimmteste versichern kann, in dem Standpunkte, den der Ausschuß einnahm, nicht begründet.

(Die Anträge des Sonder-Ausschusses zur Vorberathung des Rechenschaftsberichtes, pag. 48, „Grundlasten-Ablösung und Regulirung“, dann „Collectur-Ablösung“ werden hierauf ohne Aenderung angenommen).

**Landeshauptmann**: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden



### Berichte über Petitionen.

Ich ersuche zunächst den Herrn Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses, Abgeordneten Freiherrn von Washington, sein Referat zu erstatten.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Freiherr von **Washington** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, im Namen des Landes-cultur-Ausschusses zu berichten über die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Oberwölz, um eine Subvention für die am Wölzbache dringend gebotenen Uferschutzbauten.

Die Gemeindevertretung von Oberwölz hat sich an das hohe Haus mit dem Ersuchen um eine Subvention von 2000 fl. für die am Wölzbache dringend gebotenen Uferschutzbauten gewendet. In der Petition wird erwähnt, daß die Stadtgemeinde Oberwölz schon im Jahre 1881 durch bedeutende und wiederholte Hagelschläge Schaden gelitten hat und auch gegenwärtig infolge der durch den Wölzbach verursachten häufigen Hochwässer an den Grundstücken und zwar gerade an jenen, die der ärmsten Classe der Bevölkerung angehören, Schaden leidet, ferner, daß diese Schäden sich auf eine Strecke von 4 Kilometer erstrecken und die Besitzer der Grundstücke sich nicht in der Lage befinden, diesem Flusse Schranken gebietende Uferschutzbauten durchzuführen, weshalb die Gemeinde sich an den hohen Landtag mit der Bitte wendet, eine Subvention von 2000 fl. zur Herstellung der nöthigen Bauten zu gewähren.

So sehr nun der Landes-cultur-Ausschuß die Nothwendigkeit anerkannt hat, daß in dieser Richtung etwas geschehen sollte, konnte er sich doch nicht entschließen, auf die Gewährung einer so bedeutenden Summe einzurathen, sondern glaubte vielmehr, dem hohen Hause empfehlen zu sollen, diesbezüglich erst Erhebungen pflegen zu lassen. Er stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition der Stadtgemeinde Oberwölz um eine Subvention für die Uferschutzbauten am Wölzbache wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Würdigung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es folgt nun der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition des Adam Wiesinger, Civil-Ingenieurs, um Uebertragung der Detailprojectsvorlage der Localbahn Pölttschach = Sauerbrunn.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, sein Referat vorzutragen.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses **Dr. Doesch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Civil-Ingenieur Adam Wiesinger stellt das Ansuchen, ihm die Vornahme der Tracirungsarbeiten auf der Strecke Südbahn-Sauerbrunn zu übertragen. Dieses Ansuchen bezieht sich eigentlich auf den schon gefaßten Beschluß des hohen Hauses, auf dieser Strecke überhaupt Tracirungen vornehmen zu lassen, für deren Kosten eine bestimmte Summe ausgesetzt wurde. Es schien jedoch dem Eisenbahn-Ausschusse, namens dessen ich Bericht zu erstatten die Ehre habe, durchaus nicht angemessen, bezüglich der Wahl der Person, welcher dieser Tracirungen übertragen werden sollen, der Entscheidung des Landes-Ausschusses vorzugreifen, weshalb er folgenden Antrag zu stellen sich erlaubt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Erledigung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe ferner im Namen des Landes-cultur-Ausschusses zu referiren über die Petition der Bezirksvertretung Stainz, betreffend die Versetzung des in Deutschlandsberg stationirten Bezirksthierarztes nach Stainz.

Die geehrten Herren werden sich erinnern, daß im Vorjahre bei der Berathung des Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht und bei der Beschlußfassung über die Standorte der Thierärzte der Grundsatz aufgestellt wurde, daß der Bezirksthierarzt womöglich in der Mitte des politischen Bezirkes seinen Amtssitz aufzuschlagen habe.

Dieser Grundsatz ist auch, mit zwei Ausnahmen, in sämtlichen politischen Bezirken Steiermarks, wo überhaupt landschaftliche Bezirksthierärzte bestehen, also auch im Bezirke Deutschlandsberg durchgeführt worden, in welcher letzterem der Bezirksthierarzt in Deutschlandsberg, mithin in der Mitte des Bezirkes, der vom Gerichtsbezirke Stainz und vom Gerichtsbezirke Eibiswald flankirt wird, stationirt ist.

Die Bezirksvertretung Stainz führt nun an, daß der Thierarzt eine bessere Verwendung hätte, wenn er nicht in Deutschlandsberg, sondern in Stainz seinen Amtssitz hätte, und motivirt diese Behauptung einerseits mit dem bedeutenden Viehstande des Gerichtsbezirkes Stainz — 11.059 Rinder, 641 Pferde, 12.157 Schweine und 1045 Ziegen — andererseits mit dem Umstande, daß der Bezirksthierarzt in Deutschlandsberg selbst sehr wenig gesucht wird. Die Bezirksvertretung Stainz sagt in dieser Beziehung, daß der Bezirk Deutschlandsberg in zwei



Theile zerfalle, nämlich in Bergterrain und Flachland-terrain, daß vom Bergterrain aus überhaupt sehr wenig Anforderungen an den Bezirksthierarzt gestellt werden, während für das Flachland ohnehin in St. Florian ein Thierarzt mit bedeutender Praxis besteht, welcher die dortige Gegend vollständig mit Rath und That versorgt. Sie beruft sich ferner auf die Thatfache, daß der in Deutschlandsberg wohnende Bezirksthierarzt von der Bevölkerung sozusagen gar nicht aufgesucht werde und daher jeder Praxis ermangle.

Der Landescultur-Ausschuß, dem diese Petition zugewiesen wurde, konnte sich nicht verhehlen, daß das in der Petition Gesagte wahrscheinlich viele Gründe für sich hat und daß es vielleicht der Zukunft vorbehalten sein wird, dem vom Bezirksausschusse Stainz gestellten Begehren zu entsprechen. Andererseits schien es aber doch dem Landescultur-Ausschusse nicht angezeigt, die erbetene Maßregel sofort zu empfehlen und so gegen den Grundsatz „audiatur et altera pars“ zu verstoßen.

Der Antrag des Landescultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition der Bezirksvertretung Stainz, betreffend die Versetzung des in Deutschlandsberg stationirten Bezirksthierarztes nach Stainz, wird dem Landesauschusse zur eingehenden Würdigung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

Abg. **Kurz** (L.=G. Stainz): Die Bezirksvertretung Stainz hat das Ansuchen gestellt, es möge der Bezirksthierarzt von Deutsch-Landsberg nach Stainz versetzt werden. Andererseits werden vom Bezirke Deutsch-Landsberg aus Schritte gethan, um den Thierarzt für Deutsch-Landsberg zu erhalten, und glauben sich die Herren von dort im Vortheil, denn sie sagen: wir haben das Gesetz auf unserer Seite. Das ist nun zwar richtig, aber ebenso richtig ist es, wenn die Bezirksvertretung Stainz in ihrer Petition sagt: wir haben das wirkliche Bedürfnis, die dringende Nothwendigkeit auf unserer Seite. Ich glaube das am besten dadurch beweisen zu können, daß ich erwähne, daß der Bezirk Stainz seit einer Reihe von Jahren einen Thierarzt aus Bezirksmitteln honorirt hat, und wenn gleich das vom Bezirke dem Thierarzte ausgeworfene Honorar ein verhältnismäßig nur sehr geringes war, so konnte dessenungeachtet ein Thierarzt in Stainz ganz gut fortkommen, weil er in Folge einer ausgedehnten Praxis ein sehr schönes Nebeneinkommen erzielte.

Auch der Bezirk Deutsch-Landsberg hat im letztvergangenen Jahre einen Thierarzt bestellt und demselben einen Gehalt von 400 fl. angewiesen; da jedoch der betreffende Thierarzt von den Viehbefizern nicht in Anspruch

genommen wurde, mit jenen 400 fl., welche ihm vom Bezirke zugewiesen waren, aber auch nicht leben konnte, war er gezwungen seine Stelle wieder niederzulegen. Ich glaube, daß darin der Beweis liegt, daß in Deutsch-Landsberg kein wirkliches Bedürfnis nach einem Thierarzte vorhanden ist, während sich die Nothwendigkeit eines solchen für den Bezirk Stainz schon aus dem Umstande ergibt, daß auf den so bekannten Stainzer Viehmärkten ein massenhafter Zusammenfluß von Thieren stattfindet; es werden nämlich auf den Viehmärkten in Stainz jährlich 6000 Rinder aufgetrieben. Nebenbei hat Stainz mehrere größere Pferdemarkte, welche von Pferdehändlern aus Kärnten, Obersteier, Salzburg, Ober- und Nieder-Desterreich besucht werden.

Es könnte zwar eingewendet werden, ein landschaftl. Thierarzt sei schon deshalb für Deutsch-Landsberg als Sitz der politischen Behörde nothwendig, damit derselbe für den Fall stattfindender Commissionen stets bei der Hand sei. Diesen Einwand glaube ich aber durch die Entgegnung entkräften zu können, daß die Entfernung zwischen Deutsch-Landsberg und Stainz kaum eine Meile beträgt, und beide Orte ohnedies mit einander in telegrafischer Verbindung stehen. Ich erlaube mir auch zu bemerken, daß der landschaftl. Thierarzt Hammer von Deutsch-Landsberg, welcher Bezirksthierarzt in Stainz war und seine Privatpraxis in diesem Orte nicht aufgegeben hat, in Ausübung derselben recht oft vom Sitze der politischen Behörde abwesend sein wird. Ich glaube kaum, daß man ihn dazu verhalten könnte, die Ausübung seiner Praxis in Stainz aufzugeben.

Es könnte ferner eingewendet werden — und thatsächlich berufen sich die Herren von Deutsch-Landsberg darauf — daß der Bezirk Deutsch-Landsberg Alpen und einen größeren Viehstand als der Bezirk Stainz besitze.

In dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, daß von Seite der Alpenbewohner oder Einsichtsbauern von Deutsch-Landsberg der Thierarzt wohl höchst selten in Anspruch genommen werden dürfte. Der eigentliche und größte Viehstand im Bezirke Deutsch-Landsberg steht im Unter-Lafnitzthale, in St. Florian, und nur dort werden etliche bedeutende Viehmärkte abgehalten, wenn man überhaupt von Viehmärkten im Bezirke Deutsch-Landsberg sprechen will. Gerade aber in St. Florian befindet sich seit einer Reihe von Jahren ein sehr tüchtiger Eurschmied, welcher eine ausgedehnte Praxis mit gutem Erfolge ausübt. Dadurch erklärt es sich, warum der in Stainz so gesuchte und beliebte Thierarzt Hammer in Deutsch-Landsberg eine so außerordentlich geringe Anzahl von Patienten hatte, daß ich wirklich Anstand nehme, dieselbe zu nennen.



Das sind die Gründe, warum der Bezirk Stainz um die Versetzung des landesch. Thierarztes ange sucht hat.

Sollte dessen ungeachtet der Thierarzt in Deutsch-Landsberg verbleiben, so wäre der Gehalt von jährlich 500 fl., welchen der landesch. Thierarzt vom Lande bezieht, hinausgeworfenes Geld und die wirklich großen Kenntnisse und die außerordentliche Geschicklichkeit des landesch. Thierarztes Herrn Hammer wären in Deutsch-Landsberg zu sagen brach gelegt, während der Bezirk Stainz, welcher sich unbedingt wieder um einen Thierarzt umsehen müßte, um mehrere hundert Gulden jährlich geschädigt wäre.

Aus diesen Gründen und Ursachen erlaube ich mir, das hohe Haus freundlichst zu bitten, für die Versetzung zu stimmen und stelle zu diesem Behufe den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Uebersetzung des Landes thierarztes von Deutsch-Landsberg nach Stainz wird unter der Bedingung sofort bewilligt, daß der Bezirk Stainz die Uebersiedlungskosten übernimmt.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Landes cultur-Ausschusses Dr. **Boesj**: Vom Standpunkte des Landes cultur-Ausschusses kann ich mich nur gegen diesen Antrag erklären, nicht aus meritorischen, sondern nur aus den schon früher entwickelten Gründen. Ich bezweifle die Nichtigkeit der thatsächlichen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kurz durchaus nicht, sie beziehen sich jedoch alle nur auf die Nothwendigkeit eines Thierarztes in Stainz, nicht aber darauf, inwieferne ein Arzt in Deutschlandsberg und Sibiswald nothwendig ist oder nicht.

Der Landes cultur-Ausschuß meint, daß hierüber erst Daten gesammelt werden müssen, damit ein Substrat für die Aenderung des im vorigen Jahre beschlossenen Gesetzes gegeben werde. Der Ausschuß ist aber auch ferner von der Ansicht ausgegangen, daß man an einem im vorigen Jahre beschlossenen Gesetze deshalb, weil es sich nicht gleich in der nächsten Zeit vollständig bewährt hat, nicht zu rütteln braucht.

Ich empfehle daher den Antrag des Landes cultur-Ausschusses zur Annahme.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Kurz wird abgelehnt, jener des Landes cultur-Ausschusses angenommen.)

**Landeshauptmann**: Es folgt nunmehr der Bericht des Landes cultur-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Mann wegen

Übernahme der derselben zugewiesenen Beitragsleistung zu dem Saveuferschuhbau nächst Mann auf den Landesfond.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg, das Referat zu erstatten.

Berichterstatter des Landes cultur-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (von der Tribune):

Die Gemeindevertretung der Stadt Mann führt aus, daß sie durch eine Reihe von Jahren bereits in einer mit ihren Vermögensverhältnissen nicht im Verhältnisse stehenden Weise zu den Kosten der Saveuferschuhbauten herangezogen wurde und daß dies auch in neuerer Zeit mit einem bedeutenden Betrage, und zwar mit der vollen Kostenhälfte per 2041 fl. geschehe. Der Schuldenstand, welcher auf der Gemeinde bereits dermalen lastet, beträgt 11.140 fl., während sich die Jahresregie nur auf 5000 fl. beläuft. Sie wäre daher genöthigt, auch diesen Betrag von 2041 fl. im Wege eines Anlehens zu beschaffen; sie müßte also ihr Budget namhaft belasten und hätte keine Aussicht, die Summe auf irgend eine Art aufzubringen, ohne in unverantwortlicher Weise die Umlagen über die Kräfte der Gemeinde hinaus zu erhöhen.

Der Landes cultur-Ausschuß hat, ohne sich auf irgend welchen doctrinären oder anderen Standpunct einzulassen, oder in die principielle Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Ansuchens einzugehen, einfach mit der Sachlage rechnend, beschlossen, dem hohen Landtage folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei der Stadtgemeinde Mann ein unverzinsliches Darlehen von 1000 fl. zu gewähren, welches vom Jahre 1886 an in fünf gleichen Jahresraten zur Rückzahlung zu gelangen hat.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe ferner im Namen des Eisenbahn-Ausschusses die Ehre, über die Petitionen Nr. 35, 87, 109, 110, 120 und 127 zu berichten.

Nr. 120 umfaßt 21 einzelne Petitionen, so daß ich im Ganzen über 26 Petitionen zu referiren habe, welche ihrem Wortlaute nach dahin gehen, daß diese Gemeinden „um die Wahrung ingedachter Rechte gegen die vom löblichen Bezirksausschusse Mureck am 1. März laufenden Jahres beschlossene Subvention für die zu erbauende Local-Eisenbahn Spielfeld via Radkersburg“ petitioniren. Es will damit gesagt sein, daß sie petitioniren gegen den Beschluß der Bezirksvertretung Mureck, zur Einlösung der Grundstücke für die Eisenbahn 30.000 fl. zu widmen. Von diesen Petitionen sind 25 Petitionen völlig gleich-



lautend, nur eine weicht von den übrigen im Texte in einigem Wenigen ab.

Die Art der Ausführung und Begründung des Petition wäre eigentlich nicht derart, um in eine sachgemäße und ernste Behandlung desselben einzugehen. So wird unter Anderem darin gesagt, man sei überhaupt nicht für diese Bahn, weil man, wenn der Himmel eine glückliche Ernte sendet, zur Verfrachtung der Producte auch fernerhin die Zugthiere verwenden will, und weil zweitens aus der Grundeinlösung für die Eisenbahnunternehmung noch der große Vortheil erwachsen könnte, daß ihr, wenn die Eisenbahn zu Grunde geht, noch die Grundstücke bleiben.

Gleichwohl hat der Eisenbahn-Ausschuß, sich an diese Momente nicht haltend, den Antrag zu stellen beschloffen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diese Petitionen werden an den Landes-Ausschuß behufs Belehrung der Gemeinden über den instanzmäßigen Recursweg überwiesen.“

Ich empfehle dem hohen Hause diesen Antrag zur Annahme.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe folgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Sauerbrunn-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittag um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr in der Landstube;

der Eisenbahn-Ausschuß heute Abends um 6 Uhr in dem Bureau des Herrn Landesauschuß-Beisitzers Dr. Wannisch;

der Finanz-Ausschuß heute Nachmittags 5 Uhr;

der Gemeinde-Ausschuß heute Nachmittags 4 Uhr im Secretariate.

Ich bestimme die nächste Landtagsitzung für morgen, den 13. d. M., Vormittags 10 Uhr.

Bei dem allgemeinen Wunsche, die Session baldigt geschlossen zu sehen, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, die heute vertheilten Berichte des Landes-Ausschusses nämlich:

**Bericht über das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um Ausschcheidung mehrerer Besitzungen aus dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer (Beilage Nr. 79) und Bericht über die Trennung der Ortsgemeinde Straß im Gerichtsbezirke Leibnitz (Beilage Nr. 80)**

sofort jezt dem Gemeinde-Ausschusse, und zwar mit dem Auftrage zuzuweisen, über diese beiden Vorlagen mit Umgehung der Drucklegung seines Berichtes bereits in der morgigen Sitzung mündlich zu referiren.

Abg. Dr. **Dominikus** (L.-G. Cilli): Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann hat soeben einen Gegenstand berührt, welcher denn doch nicht so flüchtig behandelt werden sollte; ich meine die Zuweisung mehrerer Besitzungen von der Gemeinde St. Christof zur Gemeinde Tüffer. Es sollte da doch dem Grundsätze audiatur et altera pars Rechnung getragen werden. Wenn die Möglichkeit, sich über den Gegenstand genügend zu informiren, nicht geboten wird, so ist die Eventualität nicht ausgeschlossen, daß abermals ein solcher Beschluß zu Stande kommt, der dann wegen innerer Mängel der Allerhöchsten Sanction nicht unterzogen werden kann.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir, mich gegen den Vorschlag Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes auszusprechen und um die gewöhnliche geschäftsmäßige Behandlung des Gegenstandes zu bitten.

Abg. Dr. **Schmiderer** (St.-G. Marburg): Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Vorredners habe ich zu constatiren, daß der in dieser Angelegenheit im vorigen Jahre gefaßte Beschluß der allerhöchsten Sanction nur deshalb nicht unterzogen wurde, weil darin einige Zahlen irrig angegeben waren. In den Acten haben einige Zahlen so, in dem Gesetzentwurfe anders gelautet. Diese Mängel, die also nicht wesentlicher Natur waren, sind nun behoben worden, und die Acten sind jezt bereits vollständig klargestellt.

Ich glaube also, es würde gar nichts verschlagen, wenn dieser Gegenstand schon morgen in Vollberathung genommen würde.

**Landeshauptmann:** Vorlagen des Landes-Ausschusses können sofort, nachdem sie aufgelegt worden sind, in Verhandlung genommen werden, ohne erst einem Sonder-Ausschusse zugewiesen worden zu sein. Es könnte das hohe Haus also beschließen, daß diese beiden von mir bezeichneten Gegenstände selbst ohne jede Vorberathung morgen zur Vollberathung gelangen. Ich beantrage jedoch deren Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß, sowie weiters, daß dieser beauftragt werde, über die beiden Vorlagen mit Umgangnahme von der Drucklegung seines Berichtes in der morgigen Sitzung mündlich zu referiren. Ich bitte jene Herren, welche diesem meinen Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Ich setze demnach auf die



**Tagesordnung:**

der morgigen Sitzung.

1. Bericht des Wahlreform-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 13), betreffend eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung. (Beilage Nr. 61.)

2. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 53), betreffend die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung. (Beilage Nr. 77.)

3. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 79) über das Gesuch mehrerer Grund-

besitzer der Gemeinde St. Christof um Ausscheidung mehrerer Besitzungen aus dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer.

4. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 80) über die Trennung der Ortsgemeinde Straß im Gerichtsbezirke Leibnitz.

5. Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses zum Rechenschaftsberichte, betreffend „Mauthwesen“ und „Hoch-Wasserschäden.“ (Beilage Nr. 81.)

6. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen. (Schluß der Sitzung um 1 Uhr 40 Minuten.)